

### V. 3. »Zustandekommen des Verfahrens«

Der von Staatsanwalt Christoph Kumpa verfasste Vermerk (HA00030 ff) enthält einige aufschlussreiche Details und liefert auch die Erklärung, warum der zu diesem Zeitpunkt »**stellvertretende Pressesprecher**« der Staatsanwaltschaft Düsseldorf in Personalunion auch der für dieses Verfahren »**zuständige ermittelnde Staatsanwalt**« wurde.

Der eigentlich für das Verfahren nach Geschäftsplan der Staatsanwaltschaft zuständige Abteilungsleiter war »*sitzungsbedingt abwesend*« und Staatsanwalt Kumpa fungierte als dessen »*ständiger Vertreter*«. <sup>215</sup> Am Abend nahm er dann auch auf Bitte der Kripo Düsseldorf erstmalig Kontakt mit der Germanwings (Herrn Faust) auf, um die Übermittlung der Passagierliste zu erwirken.

Ansonsten bezieht Staatsanwalt Kumpa in den ersten Tagen offenbar seine überwiegenden Informationen aus den Medien. So wurde er aus den Medien über den Absturz informiert und erfuhr ebenfalls aus den Medien am Morgen des 25.03.2015, dass eine Schülergruppe aus Haltern unter den Opfern ist.

Durch seine Email-Information vom 25.03.2015 an alle Staatsanwaltschaften des Landes NRW konnte er erreichen, dass andere Staatsanwaltschaften keine eigenen Verfahren einleiteten bzw. diese ruhend stellten. Dies wurde dann auch auf andere Bundesländer ausgeweitet. Ein solcher Schritt mag Sinn machen, insbesondere um zu vermeiden, dass an mehreren Orten gleichzeitig eigene Ermittlungsverfahren geführt werden. Andererseits müsste geprüft werden, ob eine solche Entscheidung nicht ggf. durch eine vorgesetzte Stelle, also die Generalstaatsanwaltschaft, die Bundesanwaltschaft, den Justizminister NRW oder sogar das Bundesjustizministerium initiiert werden müsste. So wurden jedenfalls nach Ansicht des Gutachters später schwer zu revidierende Tatsachen geschaffen.

---

<sup>215</sup> vgl. Blatt H 00030/00031

In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, warum ausgerechnet Staatsanwalt Kumpa offensichtlich so »erpicht« darauf war, dieses Verfahren zu führen. Eine amtliche Zuständigkeit ergab sich zu diesem Zeitpunkt nicht spezifisch aus § 159 StPO, sondern allenfalls aus § 143 GVG .

Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Düsseldorf könnte sich in einem solchen Fall (Straftat mit einem Flugzeug) vielmehr aus den allgemeinen Anwendungsvoraussetzungen aus § 10 StPO<sup>216</sup> ergeben, da es sich bei der abgestürzten Maschine mit der Registrierung D-AIPX um ein deutsch registriertes Luftfahrzeug handelte.

Allerdings wäre damit nicht schon quasi »automatisch« die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Düsseldorf gegeben. Dies wäre z.B. der Fall gewesen, wenn erste Leichen per Flugzeug nach Düsseldorf verbracht worden wären. Dann ergäbe sich aus diesem Umstand (eine Leiche im Zuständigkeitsbezirk Düsseldorf) eine direkte Zuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf für Ermittlungen und insbesondere ein Todesermittlungsverfahren.

Nach der vorherrschenden Rechtsauffassung entspricht der Geltungsbereich der StPO dem Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland. Allerdings müssen Luftfahrzeuge - im Gegensatz zu Schiffen - grundsätzlich im ausschliesslichen Eigentum deutscher natürlicher oder juristischer Personen oder im Eigentum von natürlichen oder juristischen Personen von EU-Mitgliedstaaten stehen<sup>217</sup>.

Hier könnte es aber zu einer weiteren Beteiligung (auch im Hinblick auf die zivile Flugunfalluntersuchungen des BEA) kommen, denn die D-AIPX gehört der Lufthansa Flight Leasing, einer »Briefkastenfirma« mit Sitz in Salzburg, Österreich. Nach dem bisherigen Wissensstand des Gutachters war Österreich jedoch nicht an der zivilen Flugunfalluntersuchung beteiligt.

---

<sup>216</sup> vgl. Karl-Peter Julius, Björn Gercke, Hans-Joachim Kurth, Michael Lemke, Helmut Pollähne, Erardo C. Rautenberg: *§ 10 StPO – Allgemeine Anwendungsvoraussetzungen*. In: *Strafprozessordnung*. Hüthig Jehle Rehm, 2009, S. 71

<sup>217</sup> vgl. § 2 Abs. 5 LuftVG

Der Gerichtsstand für Straftaten in oder mit Luftfahrzeugen ist nach dem Gedanken des § 10 Abs.1 StPO definiert als der Ort, an dem das Luftfahrzeug zum Zweck seines Betriebes dauerhaft stationiert ist oder aber der Ort, an dem es nach der Tat zuerst landet. Kommt es jedoch zu einer Notlandung, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Notlandung erfolgte<sup>218</sup>.

Düsseldorf - sozusagen als analoge Anwendung des »ersten Anlaufhafens« nach der Tat - scheidet aber aus, da das Flugzeug bei dem Unfall in Frankreich vollständig zerstört wurde.

Auch ist hinsichtlich der D-AIPX zumindest recht fragwürdig, ob das Luftfahrzeug dauerhaft in Düsseldorf stationiert gewesen ist und ob daraus die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Düsseldorf auch wirklich abgeleitet werden kann. Die Maschinen der Germanwingsflotte haben aufgrund ihrer flexiblen und vielfältigen Einsatzplanung keinen streng definierten »Heimat-Flughafen«, so wie es beispielsweise bei der Airbus-A380-Flotte der Lufthansa mit dem Flughafen Frankfurt a.M. der Fall wäre.

---

<sup>218</sup> vgl: Julius, K.P. (2009). Strafprozessordnung, S.76 ff

#### V. 4. Fragen aufgrund von Unklarheiten

- Sind hier evt. andere Aspekte im Spiel?
- Welche Verbindungen hatte Staatsanwalt Kumpa zur Germanwings bzw. zur Lufthansa?
- Ergibt sich ein besonderes Interesse auf seiner Seite durch beispielsweise Bekanntschaften mit Opfern oder ihren Angehörigen?
- Gab es bei den Ermittlungen eventuell eine politische Anordnung oder Vorgabe die wirtschaftlichen Interessen von Lufthansa und ihrer Tochtergesellschaft Germanwings zu schützen?

**Dann könnte auf Seiten des ermittelnden Staatsanwaltes »Befangenheit« eine Rolle spielen.**

Auch sind noch weitere Recherchen zu seiner Rolle als »stellvertretender Pressesprecher der Staatsanwaltschaft« sowie generell zu den unter seiner Rigide bisher geführten Verfahren notwendig.

Das ganz subjektive Befinden des Gutachters bei den von ihm verfolgten Auftritten von Staatsanwalt Christoph Kumpa in den ersten Tagen nach dem Absturz in den Medien und besonders vor laufenden Kameras war, dass er durch die große Medienaufmerksamkeit an persönlicher Bedeutung gewonnen hat (»wichtig ist«) und er sich in dieser Rolle sichtlich gefallen hat.

#### **Ergänzung per 30.03.2017:**

In diesem Zusammenhang sind auch die medialen Reaktion des Staatsanwaltes Christoph Kumpa auf die Presseberichterstattung anlässlich der Pressekonferenz der Familie Lubitz vom 24.03.2017 interessant.



Staatsanwalt Christoph Kumpa / Foto: Rolf Vennenbernd/dpa

Zunächst einmal fällt auf, dass sich Staatsanwalt Kumpa direkt äussert, als er auf den Widerspruch hinsichtlich seiner eigenen Ausführungen im Einstellungsbeschluss und der nach aussen weiter vertretenen Auffassung eines Pilotensuizides und auf seine vorangegangenen Äusserungen hinsichtlich der Aussage »Andreas Lubitz sei depressiv« aus dem Jahr 2015 angesprochen wird. Hier behauptet er nunmehr, dass er, bzw. die Staatsanwaltschaft Düsseldorf, eine solche Behauptung nie aufgestellt habe<sup>219</sup>.

Schliesslich übermittelt Kumpa sogar die Anfragen einer Journalistin im Auftrag der Wochenzeitung »die Zeit« an die Bild-Zeitung. Diese Korrespondenz wird nachfolgend durch den Bild-Digital Chefredakteur Julian Reichelt in einem Tweet ausgeschlachtet<sup>220</sup>.

<sup>202</sup> vgl. <http://www.n-tv.de/panorama/Staatsanwalt-weist-Lubitz-Vorwuerfe-zurueck-article19761936.html>

<sup>220</sup> vgl. <https://twitter.com/jreichelt/status/845606313468055554>

Seine Motive für ein solches Verhalten sind völlig unklar, zeugen aber von einer erhöhten »Nervosität« auf Seiten des stellvertretenden Pressesprechers der Staatsanwaltschaft Düsseldorf, Christoph Kumpa.

Wer aber wann welche Informationen aus den eigentlich internen Bereichen der Untersuchung ggf. auch schon zu früheren Zeitpunkten an die Medien »geleaked« hat, kann nicht so einfach erhoben werden. Es spricht, angesichts des an den Tag gelegten Verhaltens von Staatsanwalt Kumpa im Zusammenhang mit der Berichterstattung, - auch und besonders zum und nach dem 24.03.2017, vieles dafür, dass er zumindest um einen »guten Draht« zu den Medien bemüht ist und diese eventuell auch zum »Kaschieren« eigener Versäumnisse und Fehleinschätzungen bei den Ermittlungen instrumentalisiert hat. Dabei kommt ihm in seiner Funktion, der behördlichen Informationen grundsätzlich zugestandene Vertrauensschutz zu Gute. Das bedeutet, dass Journalisten solche Aussagen und Informationen in aller Regel nicht erst einer sorgfältigen Gegenrecherche und/oder Überprüfung unterziehen müssen, bevor sie diese Informationen verwenden.

Diese Aspekte wäre sicherlich ein angemessenes Thema eines Untersuchungsausschusses im Düsseldorfer Landtag, bzw. einer disziplinarrechtlichen Revision bei der Düsseldorfer Staatsanwaltschaft.

## V. 5. »Anlass zur Aufnahme eigener Ermittlungen«

Gemäß seiner eigenen Ausführungen erfuhr Staatsanwalt Kumpa erneut aus den Medien von den »angeblichen Erkenntnissen der Unfallermittler des BEA aus dem Voice Recorder«. Seine Aufzeichnungen enthalten keinerlei Hinweise und/oder Vermerke, ob und wie er diese Medieninformationen bei den zuständigen ausländischen Behörden verifiziert hat.

Später wurde er dann, gemäss seiner eigene Ausführungen, explizit von der ermittelnden französischen Gendarmerie gebeten einen »quick-freeze« in den Wohnungen der **beiden Piloten** durchzuführen, also dort alle möglichen Beweise festzustellen und zu sichern.

Hierbei fällt auf, dass sich hierzu in der Akte auch keine Aktennotizen oder Vermerke befinden, aus denen z.B. hervorgeht, mit wem auf französischer Seite Staatsanwalt Kumpa hier kommuniziert oder korrespondiert hat. Er selbst macht dazu auch keine Angaben. Das ist erstaunlich, zumal ja auf Grund dieses Begehrens von französischer Seite in der Folge ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss erwirkt werden muss, also ein tiefgreifender Eingriff in verfassungsmäßig garantierte Grundrechte der Bundesrepublik Deutschland.

Weiterhin aufschlussreich ist, dass Staatsanwalt Kumpa aber offenbar bestens aus dem Kreis der BAO<sup>221</sup> »Alpen« informiert gewesen sein muss, dass Polizeibeamte zum Schutz und zur Abschirmung vor Pressevertretern sowohl in der elterlichen Wohnung Lubitz in Montabaur, der gemeinsamen Wohnung von Andreas Lubitz und Kathrin G■■■■ in Düsseldorf sowie in der Wohnung von Patrick Sondenheimer abgestellt waren.<sup>222</sup>

<sup>221</sup> BAO: Besondere Aufbauorganisation

<sup>222</sup> vgl. Blatt HA 00032

Wiederum offenbar zunächst aus den Medien (?!) erfuhr dann Staatsanwalt Kumpa, dass der leitende Staatsanwalt in Marseille, Bierce Robin, in einer Pressekonferenz erklärt habe, dass der Co-Pilot alleine im Cockpit gesessen habe. Auf Nachfrage erklärte dann ein nicht weiter benannter Verbindungsbeamter der französischen Gendarmerie, dass »**man jedoch nicht sicher sei, welche Person im Cockpit gesessen habe.**«<sup>223</sup> Weiter spricht dieser von »erheblichen Verdachtsmomenten, dass es sich um den Co-Piloten handele«. Nicht weiter nachvollziehbar ordnet Staatsanwalt Kumpa daraufhin an, die Vollstreckung des bereits ergangenen Beschlusses bezüglich der Wohnung Sondenheimer auszusetzen.

### **Feststellung Nr. 25 - 26:**

**25. Alleine schon durch diese Anordnung wird bereits ab diesem Moment nur noch einseitig ermittelt.**

**26. Gemäß den eigenen Ausführungen von Staatsanwalt Christoph Kumpa<sup>224</sup> handelt es sich bei dem hier zugrundeliegenden Verfahren nicht um ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Andreas Lubitz oder gegen die Germanwings, die Lufthansa AG oder Sonstige, sondern um eine »Todesermittlungsverfahren«.**

Gemäss den Ausführungen der in diesen Fall ermittelnden Gendarme der französischen Luftverkehrs-Spezialeinheit GTA konnte zu diesem Zeitpunkt auch keinerlei Aussage darüber getroffen werden, ob Andreas Lubitz überhaupt bei

<sup>223</sup> vgl. Blatt HA 00032

<sup>224</sup> vgl. HA 11338 sowie HA 11341



Bewusstsein war, als das Flugzeug aufprallte. **Im Protokoll der Gendarmerie vom 25.03.2015** heisst es hierzu lediglich:

**»Auch während des gesamten Audioauszuges bis zum Aufschlag sind Atemgeräusche zu hören.<sup>225</sup>«**

Eine Aussage, ob es sich bei diesen Atemgeräuschen um die Atmung eines hellwachen oder etwa eines bewusstlosen Andreas Lubitz gehandelt hat, können die Experten der französischen Gendarmerie auch in den nächsten Tagen und Wochen nicht treffen. In dem die Voruntersuchung zusammenfassenden Protokoll der Gendarmerie **vom 23.05.2015** heisst es hierzu:

**»Das Abhören der verschiedenen Aufnahmekanäle ergab, dass die Atmung über die Mundmikrophone zu hören war, was bedeutet, dass er lebte, wobei nicht nachzuweisen war, ob er auch bei Bewusstsein war<sup>226</sup>.**

### **Feststellung 27:**

**Wie angesichts dieser in der Akte klar dokumentierten Unsicherheit, die gemäss Aktenlage sogar noch bis zum 25.05.2015, also zwei Monate nach dem ersten Anhören des Cockpit-Voice-Recorder Bandes anhielt, der französische Staatsanwalt Brice Robin bereits am 25.03.2015 gegenüber der Weltöffentlichkeit behaupten konnte, Andreas Lubitz hätte bei vollem Bewusstsein das Flugzeug in suizidärer Absicht zum Absturz gebracht, ist nicht nachvollziehbar.**

**Gleiches trifft für die lediglich darauf aufbauenden Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft Düsseldorf zu.**

<sup>225</sup> vgl. HA 05130 - 1. Abhören des CVR am 25.03.2015 ab 10:45 Uhr MEZ

<sup>226</sup> vgl. HA 04310 - Zusammenfassendes Protokoll der Voruntersuchung vom 23.05.2015

Unklar ist in diesem Zusammenhang auch, wann eigentlich welche offiziellen Rechtshilfeersuchen der französischen Justizbehörde, hier durch die Staatsanwaltschaft am Tribunal de Grande Instance in Marseille abgefasst und wie und in welcher Form übermittelt wurde. Ein entsprechendes Dokument, ausgestellt von dem stellvertretenden Staatsanwalt Ludovic Leclerc ist datiert auf den 26. März 2015<sup>227</sup>, an die spanischen Behörden enthält aber keine dezidierten Angaben zu dem vermuteten Tatbestand, bzw. Tatbeständen. Es bittet aber ausdrücklich um die genaue Überprüfung der Cockpit-Besatzung unter Berücksichtigung folgender Aspekte (Herv. d. Verf.):

*(Krankengeschichte, Angaben zur Persönlichkeit, berufliche Kompetenzen, Verhalten an den letzten Tagen und in den letzten Stunden vor dem Flug, eventueller depressiver Zustand... )<sup>228</sup>.*

Ein weiteres Dokument der stellvertretenden Staatsanwältin Sylvie Marchelli ist datiert auf den 15.04.2015<sup>229</sup>. Wiederum zeitlich weiter hinten in der Akte eingeordnet findet sich eine Kopie des Rechtshilfeersuchens, ausgestellt ebenfalls von Staatsanwältin Marchelli, datiert auf den 02.04.2015. Aufgrund der voranstehenden Email-Korrespondenz kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um das eigentliche Rechtshilfeersuchen an die deutschen Behörden handelt.

Auffällig wird in diesem Rechtshilfeersuchen unter »I Tatbestand« erneut, ohne über ausreichende Beweise für diese Hypothese zu verfügen, ausgeführt:

*»...dass der Flugkapitän das Cockpit verlassen hat und nicht zurück gelangen konnte, weil der Kopilot mit dem manuellen Kippschalter die Tür verriegelt hatte. Aus den technischen Untersuchungen geht hervor, dass nur ein bewusstes Handeln den Sinkflug der Maschine eingeleitet und den Absturz verursacht hat. Es zeigte sich, dass Andreas LUBITZ an Depressionen litt und mehrmals krankgeschrieben wurde....«<sup>230</sup>*

<sup>227</sup> vgl. RH 001-00327 ff sowie HA 00134ff

<sup>228</sup> vgl. HA 00139

<sup>229</sup> vgl. RH 001- 00396 ff

<sup>230</sup> vgl. HA 001-00501

Dies ist aber offensichtlich nicht Gegenstand der ursprünglichen Faktenlage vom 26.03.2015, also dem Datum, der Pressekonferenz mit Staatsanwalt Brice Robin in Marseille und der Durchsuchungen in Düsseldorf und Montabauer gewesen, zumal diese vermeintlichen »Erkenntnisse« (Depression) zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht in irgendeiner gesicherten Form vorlagen.

Aus einem Schreiben von Staatsanwalt Kumpa, datiert auf den 16.04.2015 an die Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik<sup>231</sup> geht hervor, dass offenbar auch die Düsseldorfer Staatsanwaltschaft ein Rechtshilfeersuchen an die spanischen Behörden zu stellen beabsichtigt. Dieses sei »derzeit in Bearbeitung«.

Am 24.04.2015 wird einem Hinterbliebenen Anwalt<sup>232</sup> mitgeteilt, dass »inzwischen Rechtshilfeersuchen an verschiedene ausländische Justizbehörden gerichtet worden« seien, »u.a. an die französischen Behörden«.

Aus einem weiteren Schreiben von Staatsanwalt Kumpa, datiert auf den 03.11.2015 an den Rechtsanwalt eines Hinterbliebenen<sup>233</sup> geht hervor, dass offenbar auch die Düsseldorfer Staatsanwaltschaft ein Rechtshilfeersuchen an die französischen Justizbehörden gerichtet hat, dem aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht entsprochen worden war.

---

<sup>231</sup> vgl. HA 11365

<sup>232</sup> vgl. HA 11383

<sup>233</sup> vgl. HA 11320

## V. 6. »Vollstreckung der Durchsuchungsbeschlüsse«

Offenbar wurden die Durchsuchungsbeschlüsse am Nachmittag des 26.03.2015 annähernd zeitgleich vollstreckt. Genauer ergibt sich aus dem hinteren Teil der Akte und den hierzu gefertigten Protokollen. Immerhin wurde Staatsanwalt Dierselhuis von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf per Polizei-Hubschrauber nach Montabaur verbracht, um die dortige Durchsuchung zu leiten. Ausweislich Blatt H 00032 wurde durch diesen, in Absprache mit Staatsanwalt Kumpa, entschieden, dass sich die Durchsuchung nur auf das Jugendzimmer von Andreas Lubitz im Haus der Familie erstreckte, nachdem Staatsanwalt Dierselhuis sich in den anderen Räumen davon überzeugt hatte, dass dort »keine verfahrensrelevanten Beweismittel« vorhanden waren.

### **Feststellung Nr. 28:**

**Es ist insofern nicht nachvollziehbar, warum trotzdem polizeiliche Fotografien der Kriminalinspektion Montabaur, KK'in Tanja Lauterbach, aller Räume erstellt und später in der Akte aufgeführt wurden.<sup>234</sup> Diese Bilder wurden später durch die Bildzeitung und in der Folge auch von anderen Medien publiziert.**

**Auffällig: Der Frage, wie und durch wen diese Bilder aus der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte an die Medien gelangten, geht die Staatsanwaltschaft jedoch nicht nach.**

<sup>234</sup> vgl. Sondenheimer-Lubitz Blatt 9513-9996, HA 09642 - 09719

Auf Blatt HA 00032 unten führt Staatsanwalt Kumpa über die sichergestellten Briefe und Karten an Andreas Lubitz aus. Besonders erwähnt er die undatierte Karte in weiblicher Handschrift, in der u.a. steht:

*»Ich weiß nicht, warum sie dich zum Weinen bringen...Ich werde dir die Tränen wehküssen.«*

Ganz offensichtlich handelt es sich um Schriftstücke, die im Zusammenhang mit den Beschwerden zu Beginn seiner Ausbildung in Bremen im Jahr 2008 stehen. Hieraus folgert Staatsanwalt Kumpa jedoch: (H.d.Verf.):

*»die den Schluss auf **bestehende Probleme** zuließen, über die Andreas Lubitz **offenbar nicht offen zu sprechen bereit war.**«*

### **Feststellung Nr. 29:**

**Dieser Schluss ist durch nichts gerechtfertigt und geht fehl. Es handelt sich um Schriftstücke aus einem völlig anderen Zeitraum. Offenbar hat Andreas Lubitz 2008 eben gerade im aktiven Austausch mit anderen über diese Probleme gestanden. Diese Annahme ist damit falsch.**

**Es zeigt sich jedoch, dass der ermittelnde Staatsanwalt Kumpa hier n. A. d. Gutachters schon massiv einem » *confirmation bias*<sup>235</sup>«, also der falschen Bestätigungen einer Annahme erliegt, die sich durch das weitere Verfahren unkorrigiert fortzieht.**

<sup>235</sup> vgl. Ausführung und Fussnoten dazu in » **Abstract**«, S. 9

## V. 7. Ärztliche Schweigepflicht

### V. 7.1. Grundlagen

»Ärztinnen und Ärzte in der Bundesrepublik Deutschland sind verpflichtet, über das zu schweigen, was ihnen ihre Patienten anvertraut haben. **§ 203 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB)** bestimmt, dass derjenige, der unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als Arzt anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird. Den in Abs. 1 zu § 203 StGB Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind<sup>236</sup>.

Die Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht wird in Bezug auf Ärzte über den Straftatbestand des § 203 StGB hinaus noch unter den Schutz der ärztlichen Berufsordnungen der Ärztekammern in den Bundesländern gestellt.

Der strafrechtlichen Schweigepflicht unterliegen neben den Ärzten auch die Angehörigen der nichtärztlichen Heilberufe mit staatlich geregelter Ausbildung, z. B. nicht-ärztliche Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz, Medizinische Fachangestellte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Hebammen, Masseur, Krankengymnasten, medizinisch-technische Assistenten usw.

Von der ärztlichen Schweigepflicht umfasst sind Tatsachen und Umstände, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein bei Berücksichtigung seiner persönlichen Situation sachlich begründetes Interesse hat.

Ein **schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse** wird in Rechtsprechung (OLG Karlsruhe v. 11.08.2006, 14 U 45/04) und Literatur überwiegend auch schon für den Namen des Patienten sowie für die Tatsache angenommen, dass jemand überhaupt

---

<sup>236</sup> vgl. § 203 Abs. 3 StGB

einen Arzt konsultiert hat. So entschied das OLG Karlsruhe, dass ein Arzt einem Patienten den Namen eines anderen Patienten nicht mitteilen darf, auch wenn dieser Patient von dem anderen bei einer Kollision im Rahmen einer Tanztherapie verletzt wurde (OLG Karlsruhe v. 11.08.2006, VersR 2007, 245).

Die ärztliche Schweigepflicht ist grundsätzlich auch **gegenüber anderen Ärzten** zu beachten.

Eine Geheimhaltungspflicht des Arztes besteht auch **gegenüber Familienangehörigen des Patienten** sowie gegenüber den **eigenen Familienangehörigen des Arztes**.

Die ärztliche Schweigepflicht dauert über den **Tod des Patienten** hinaus. Nach dem Tod des Patienten können Angehörige den Arzt von der Schweigepflicht nicht wirksam entbinden. Die Erteilung von Auskünften an Erben, Angehörige oder Dritte oder die Herausgabe von Krankenunterlagen Verstorbener verstößt also gegen die ärztliche Schweigepflicht, es sei denn, der Arzt kommt zu dem Ergebnis, dass die Offenbarung des Patientengeheimnisses im sog. »mutmaßlichen Interesse des Verstorbenen« ist. »Dieser im Einzelfall festzustellende Wille kann dadurch geprägt sein, dass das [zu Lebzeiten bestehende] Interesse des Verstorbenen an der Geheimhaltung erloschen sein kann« (OLG Naumburg, Beschl. vom 09.12.2004, VersR 2005, 817).

Entscheidend für die Erforschung des mutmaßlichen Willens ist das **wohlverstandene** Interesse des Verstorbenen an der weiteren Geheimhaltung der dem Arzt anvertrauten Tatsachen. Hierzu nachfolgend einige Beispiele aus der Rechtsprechung:

Der Bundesgerichtshof hat bereits entschieden, dass das wohl verstandene Interesse eines Erblassers nicht dahin geht, dass seine Testier**un**fähigkeit geheim bleibt, sondern das wohl verstandene Interesse darin besteht, dass die allgemeinen Vorschriften zum Schutz einer testierunfähigen Person nicht durch die ärztliche

Schweigepflicht unterlaufen werden (BGH, Beschl. vom 04.07.1984, NJW 1984, 2893 ff.).

Nach Auffassung des LG Göttingen steht der Herausgabe des Obduktionsberichtes an nahe Angehörige die ärztliche Schweigepflicht normalerweise nicht entgegen.

Denn entweder geht es darum, zu ermöglichen, eine Person für den Tod des Verstorbenen zur Verantwortung ziehen zu können oder es geht darum, seinen Angehörigen zu helfen, einen ggf. vorliegenden Freitod zu akzeptieren (LG Göttingen, Urt. 25.09.2003, MedR 2004, 504 ff.).

Schließlich hat das OLG Naumburg darauf abgestellt, dass ein Verstorbener zu Lebzeiten z. B. durchaus ein Interesse daran haben kann, dass seine diagnostizierte Alkoholerkrankung geheim gehalten wird, nach seinem Tod dieses Interesse an Geheimhaltung aber fortfallen kann, wenn es z. B. in Versicherungsangelegenheiten um die Klärung der Geschäftsfähigkeit des Verstorbenen aufgrund der Alkoholerkrankung und die Einstandspflicht der Versicherung geht. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall war streitig, ob die Versicherung für den vom verstorbenen Versicherungsnehmer gelegten Wohnhausbrand Versicherungsleistungen gewähren musste. Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadensfalles wäre die Versicherung leistungsfrei gewesen, nicht jedoch bei Herbeiführung des Versicherungsfalles im schuldunfähigen Zustand aufgrund der Alkoholerkrankung (OLG Naumburg, Beschl. vom 09.12.2004, VersR 2005, 817).

Dem Arzt verbleibt in all diesen Fällen ein gewisser Entscheidungsspielraum, der durch die Gerichte nur eingeschränkt überprüfbar ist.

Verboten ist nur das **unbefugte** Offenbaren von Patientengeheimnissen. Nicht bestraft wird nach § 203 Abs. 1 StGB die befugte Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht. In Rechtsprechung und Literatur sind bis heute **vier Offenbarungsbefugnisse** entwickelt worden, die es dem Arzt ermöglichen, ein Patientengeheimnis rechtmäßig zu offenbaren:



1. *Der Arzt ist an die ärztliche Schweigepflicht nicht gebunden, wenn sein Patient mit der Weitergabe der Informationen ausdrücklich oder konkludent einverstanden ist, der Patient also seine **Einwilligung** zur Weitergabe des Patientengeheimnisses erteilt hat.*

(...)

*Auch psychisch Kranke können, wenn sie einsichtsfähig sind, den Arzt rechts-wirksam von der Schweigepflicht entbinden. Fehlt dem psychisch Kranken die Einsichtsfähigkeit, trifft die Entscheidung der vom Vormundschaftsgericht bestellte Betreuer des Kranken.*

2. *Eine weitere Offenbarungsbefugnis ist für den Arzt gegeben, wenn sein Offenbaren von der sog. **mutmaßlichen Einwilligung** des Patienten gedeckt ist. Zwei Fallkonstellationen sind zu unterscheiden: Kann der Patient sein Einverständnis nicht geben, etwa weil er ohne Bewusstsein ist, kann der Arzt aber auf Grund von Indizien davon ausgehen, dass sein Patient dieses Einverständnis, wenn er es erteilen könnte, abgeben würde, so kann der Arzt sprechen. Ein Fall der mutmaßlichen Einwilligung liegt aber auch dann vor, wenn der Arzt das Einverständnis nicht einholen muss, weil er davon ausgehen kann, dass der Patient auf eine Befragung keinen Wert legt.*

*Beispiele:*

- a) *Der Arzt informiert die Angehörigen eines bewusstlosen Unfallverletzten.*
- b) *Nach Abgabe eines Gesundheitsberichtes an eine Lebensversicherung ergibt sich noch eine Nachfrage, die der Arzt beantwortet, ohne erneut das Einverständnis des Patienten einzuholen.*

3. *Eine Offenbarungsbefugnis kann sich für den Arzt auch aus **gesetzlichen Offenbarungspflichten oder -rechten** ergeben. Eine Offenbarungspflicht des Arztes ergibt sich beispielsweise aus den gesetzlichen Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz. Eine Offenbarungsbefugnis auf Grund gesetzlicher Vorschrift ergibt sich, ohne eine Auskunftspflicht zu begründen, beispielsweise aus der Meldeerlaubnis nach § 3 Abs. 2 des Bundeskrebsregistergesetzes.*
4. *Schließlich ergibt sich eine Offenbarungsbefugnis noch aus dem sog. **Güterabwägungsprinzip**. Nach dem sog. rechtfertigenden Notstand gem. § 34 StGB darf der Arzt immer dann ein Patientengeheimnis offenbaren, wenn das Interesse, das dem Straftatbestand der ärztlichen Schweigepflicht zu Grunde liegt, nämlich das Vertrauen des Patienten in die Verschwiegenheit seines Arztes, gegenüber einem anderen Rechtsinteresse geringerwertig ist.*

*Beispiel:*

*Der Arzt wendet sich gegen den Willen seines Patienten an die Straßenverkehrsbehörde, weil dieser als Kraftfahrer weiterhin am Straßenverkehr teilnimmt, obwohl er wegen einer bestehenden Erkrankung wie Epilepsie oder infolge von Medikamenteneinnahme sich und andere gefährdet.*

*Erforderlich ist in den Fällen der Offenbarungsbefugnis auf Grund des Güterabwägungsprinzip, dass der Arzt zuvor auf den Patienten ohne Erfolg eingewirkt hat, um ihn zur Ergreifung der notwendigen Maßnahmen von sich aus zu veranlassen.*

**Das Strafverfolgungsinteresse des Staates stellt in der Regel kein höher-rangiges Rechtsgut dar.**

*(...)*

*Eine Offenbarungsbefugnis ergibt sich für den Arzt dagegen bei besonders schweren, mit einer nachhaltigen Störung des Rechtsfriedens verbundenen Verbrechen und/oder Wiederholungsgefahr (Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch. Kommentar, 27. Auflage 2005, § 203 Rn. 32).*

*Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Staatsanwaltschaft zusammen mit der Kriminalpolizei eine terroristische Gewalttat aufklären muss. Der Arzt **darf** in diesem Fall der Kriminalpolizei etwas über die Behandlung eines Verdächtigen sagen oder die Namen seiner Patienten der letzten Woche mitteilen.*

## V. 7.2 Schweigepflicht des Arztes gegenüber Behörden

*Besondere Aussagepflichten gegenüber **Polizei** und **Staatsanwaltschaft** ergeben sich nicht. Erfährt der Arzt von geplanten Verbrechen, ist er verpflichtet, den Strafverfolgungsbehörden dies mitzuteilen (§ 138 StGB). Bei besonders schweren, mit einer nachhaltigen Störung des Rechtsfriedens verbundenen Verbrechen und Wiederholungsfahr ist er befugt, die Schweigepflicht zu durchbrechen.*<sup>237</sup>

Die entsprechenden Normen zur ärztlichen Schweigepflicht finden sich darüber hinaus an zahlreichen anderen Stellen in den in Deutschland geltenden Gesetzen. Exemplarisch genannt sind hier die Art. 1, 2 GG, § 134 BGB, § 823 BGB sowie § 1 KSchG.

Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf und das über die Anträge befindende Amtsgericht hat nach Ansicht von im Zuge der Recherchen befragten Juristen und Dozenten an deutschen Hochschulen im Zusammenhang mit der Durchsuchung von Arztpraxen und der Beschlagnahme von Patientenakten des Andreas Lubitz gravierend gegen diese geschützten Rechtsgüter verstossen. Es war das gute Recht der Andreas Lubitz ehemals behandelnden Ärzte die Herausgabe von diesen, eben einem besonderen Schutz unterstehenden Dokumenten und Daten zu verweigern. Die diesbezüglichen Beschlüsse des Amtsgerichts Düsseldorf sind in den Augen der Experten höchst fragwürdig und es ist zweifelhaft, ob sie einer rechtlichen Überprüfung durch höhere Gerichte standhalten würden. Dies insbesondere, weil schon die Anträge der Staatsanwaltschaft falsche Tatsachenbehauptungen in diesem Zusammenhang aufgestellt haben.

---

<sup>237</sup> aus: LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG, »Merkblatt zur ärztlichen Schweigepflicht«, Stand: Oktober 2009

Der Andreas Lubitz zuletzt behandelnde Psychiater, Robert Salomon aus Montabaur, verweigert auch zunächst die Herausgabe der Krankenakte. Insofern wurde von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf (wie darüber hinaus auch in allen anderen Fällen, in denen die Herausgabe von Patientakten von Ärzten und Institutionen zunächst verweigert wurde) ein Beschluss zur Herausgabe erwirkt, allerdings unter maßgeblich falschen Tatsachenbehauptungen. Ob dies vorsätzlich oder fahrlässig passierte, mag dahin stehen, denn die Staatsanwaltschaft hätte die Anträge zuvor gewissenhaft prüfen müssen, so wie auch der die Beschlüsse fassende Amtsrichter. Zur Verdeutlichung: Im Antrag der Staatsanwaltschaft (Verfügung vom 31.03.2015 des Oberstaatsanwaltes Kessel) heisst es:

**»Die Vernehmung der Lebensgefährtin des Copiloten ergab, dass sich dieser seit dem Jahr 2008 durchgehend in psychotherapeutischer nebst entsprechender medikamentöser Behandlung befand.«**

Dies ist in zweierlei Hinsicht falsch: erstens hat Kathrin G. [REDACTED] versichert, eine solche Aussage bei ihren Vernehmungen durch die Kripo Düsseldorf nie gemacht zu haben, sie findet sich auch in keinem der von ihr gezeichneten Vernehmungsprotokolle, und zweites war Andreas Lubitz nicht durchgehend seit dem Jahr 2008 »in psychotherapeutischer nebst entsprechender medikamentöser Behandlung«. Seine depressive Episode aus 2008 war bereits in 2009 vollständig geheilt, was durch zwei Fachärzte bestätigt wurde und eben dazu führte, dass er seine Pilotenausbildung fortsetzen durfte.

Das es unter diesen Umständen sogar rechtswidrig gewesen wäre, ihm eben nicht eine medizinische Tauglichkeitsbescheinigung auszustellen, zu diesem Schluss kommt sogar schliesslich auch Staatsanwalt Christoph Kumpa in seiner Verfügung, datiert auf den 15.11.2016 in Hinsicht auf die Beweisanregungen der Anwälte des Hinterbliebenen Klaus Radner. Dort heisst es:

*»Demnach lagen bei Erteilung des Tauglichkeitszeugnisses am 28.07.2009, einen Monat nach Ausschleichen des Medikaments Cipralext, keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, dass Andreas Lubitz zum fraglichen Zeitpunkt weiterhin psychisch krank war oder noch unter dem Einfluss die Tauglichkeit beeinträchtigender Psychopharmaka gestanden hat.*

*Angesichts dieses Umstandes **hatte Andreas Lubitz einen Anspruch auf Wiedererteilung des Tauglichkeitszeugnisses** und es bestand auch für die Aufsichtsbehörde Luftfahrtbundesamt keinerlei Anlass oder Rechtsgrund, die Erteilung des Tauglichkeitszeugnisses zu beanstanden.«*

Auf Blatt HA 00033 führt Staatsanwalt Kumpa nunmehr aus, dass »bei der Durchsuchung der Wohnung« des Co-Piloten dessen Lebensgefährtin Kathrin G■■■■ angetroffen wurde, die sich bereit erklärte, sich »zeugenschaftlich von Polizeibeamten des Polizeipräsidiums Düsseldorf vernehmen zu lassen«.

Auch diese Angaben entsprechen wohl nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Kathrin G■■■■ war bei der Durchsuchung ihrer gemeinschaftlich mit Andreas Lubitz bewohnten Wohnung am 26.03.2015 ab 16:55 Uhr<sup>238</sup> nicht zugegen, sondern hatte die Schlüssel vielmehr einem von der Lufthansa beauftragten und ihr beigestellten Anwalt (Herrn Rechtsanwalt Dr. Mathias Sartorius von der Kanzlei Feigen & Graf in Köln) übergeben, der um 16:45 Uhr an der Wohnung eintraf, den Polizeibeamten Einlass in die Wohnung gewährte und bei der Durchsuchung zugegen war<sup>239</sup> (siehe hierzu auch weitere Ausführungen unten unter »**Durchsuchungen**« sowie unter »**Interessenkollisionen**«). Sie hatte den Anwalt auf einem Parkplatz um Unterbacher See getroffen und ihm die Wohnungsschlüssel übergeben. Bei der Durchsuchung war sie nicht anwesend. Das Durchsuchungsprotokoll wurde durch Rechtsanwalt **Dr. Sartorius** unterschrieben.

<sup>238</sup> vgl. Sondenheimer-Lubitz, Blatt HA 9538

<sup>239</sup> vgl. Sondenheimer-Lubitz, Blatt HA 9537

Jedenfalls führt Staatsanwalt Kumpa hinsichtlich der Vernehmung von Kathrin G[REDACTED] aus, dass es im Dezember zu einer Fehldiagnose bei Andreas Lubitz durch einen Augenarzt gekommen sei, wonach er mit einer Erblindung zu rechnen gehabt habe.

### V. 7.3. Patientenakten und Anamnesen von Ärzten und konsultierten Psychiatern bzw. Psychologen

Wie bereits ausgeführt (s.o) beruhen die Beschlüsse und Anordnungen auf Herausgabe von vertraulichen Patientenakten auf falschen Tatsachen. So z.B. auch der durch Oberstaatsanwalt Kessel beim Amtsgericht Düsseldorf erwirkte Beschluss vom 10.4.2015<sup>240</sup>. Auch hier heisst es:

***»Die Vernehmung der Lebensgefährtin des Copiloten ergab, dass sich dieser seit dem Jahr 2008 durchgehend in psychotherapeutischer nebst entsprechender medikamentöser Behandlung befand.«.***

Als Folge ergeht der entsprechende Beschluss durch den Richter am Amtsgericht Düsseldorf Nick<sup>241</sup>. Im Beschluss heisst es (Herv. d. Verf.):

***»Nach Auswertung des Stimmenrekorders ist anzunehmen, dass der Co-Pilot Andreas Günter Lubitz den Absturz **vorätzlich herbeigeführt** hat, als er allein im Cockpit saß, den Sinkflug einleitete und **durch eine technische Sperreinrichtung verhinderte**, dass der andere Pilot das Cockpit wieder betreten konnte.«***

Ganz unabhängig davon, dass der Beschluss das Absturz-Datum fälschlicherweise mit dem 23.03.2015 angibt, ist die Auffassung des Amtsrichters in mehrerlei Hinsicht fragwürdig:

1. **Hat die Staatsanwaltschaft Düsseldorf die Auswertung des Stimmrekorders nicht selber oder durch ihr zuarbeitende Beamte vornehmen lassen. Sie verfügt bis heute, nach Auskunft von Staatsanwalt Christoph Kumpa gegenüber der Familie Lubitz und seiner Abschlussverfügung vom 15.12.2016, noch nicht einmal über eine Kopie des Bandes.**

<sup>240</sup> vgl. HA 10144 ff

<sup>241</sup> vgl. HA 10150 ff



2. Zu diesem Zeitpunkt und bis heute konnte und kann nicht behauptet werden, dass Andreas Lubitz »durch eine technische Sperre in Richtung verhindert«, dass der Kapitän nicht zurück ins Cockpit gelangte (vgl. in diesem Zusammenhang Ausführung zu »Cockpit-Tür«).

Gleiches wiederholt sich bei dem Therapeuten Dr. Bernhard Kurt Atzinger<sup>242</sup>, der Andreas Lubitz in 2008 - 2009 behandelt hat. Interessant ist aus Sicht des Gutachters jedoch der Umstand, dass offenbar der behandelnde Arzt seine Leistung höher vergütet haben wollte, als dies nach den üblichen Sätzen der Fall ist. Hier kam es nach Abschluss der Therapie von Andreas Lubitz zu einer Forderung gegen seinen Versicherer, die AXA.

In Stellungnahme vom 16.09.2009 schreibt Dr. Torsten Siol an die AXA im Rahmen seines Antrages auf ambulante Psychotherapie für Andreas Lubitz:

*»Bei dem Versicherten liegt ein fraglos krankheitswertiges depressives Syndrom vor: ob tatsächlich die Ausprägung einer schweren depressiven Episode erreicht ist, ist m.E. fraglich, aber für die Frage der Indikation der hier beantragten Psychotherapie nicht von entscheidender Bedeutung.<sup>243</sup>«*

weiter schreibt er (Herv. d. Verf.):

*»Außerdem hängt die Einstufung sicher zu sehr und dabei kaum messbar von der Variable Therapeut mit der jeweiligen Kompetenz ab. Ausnahmen sind nachvollziehbare besondere Schwierigkeiten bei Krisen wie z. B. im Zusammenhang der Einweisung in psychiatrische stationäre Behandlung bei Suizidalität mit dem evtl. dabei auch entstehenden zeitlichen Mehraufwand. **Eine solche Krise ist hier aber nicht gegeben**, vielmehr ist die grundsätzliche Steigerung des Regelsatzes geplant.«*

<sup>242</sup> vgl. H 10157 – 10164

<sup>243</sup> vgl. HA 10155

Jedenfalls schreibt Dr. Atzinger am 11.08.2009 an den medizinischen Dienst der Lufthansa als Diagnose und Ursache für die Behandlung:

*»Zustand nach Überforderungssyndrom und Dekompensation mit schwerer Depression, ICD10 Nr. F33.2, Tinnitus, ICD-10 Nr. B93.1<sup>244</sup>«*

Am 04.05.2015 stellt der Ermittler der Kripo Düsseldorf, KHK Elsner, fest: Salomon erkannte »keine Suizidalität (16.03.2015)<sup>245</sup>.«

Allerdings fällt bei Durchsicht der Akte von Herrn Salomon gutachterlich auf:

Die Krankenakte wurde nur digital herausgegeben. Auf Blatt HA 10287 ist als Datum des letzten Kontakts der **27.03.2015, 09:00 Uhr** angegeben. Dabei handelt es sich um eine Übersicht, die auch eine zur Entlastung des Arztes im Zusammenhang mit dem von ihm verschriebenen Psychopharmaka wesentliche Bemerkung enthält:

*»Soll Medikation mit für den Flugbetrieb verantwortlichen Arzt absprechen<sup>246</sup>.«*

Die nun nachfolgend aufgeführten Karteikarten der digitalen Akte weisen als Datum des letzten Kontaktes jetzt den **26.03.2015, 20:35 Uhr** auf.

Erst auf explizite Nachfrage der Kripo liefert der Psychiater Salomon in der Folge weitere, in den ursprünglichen Daten bereits vorhandene, Schriftstücke als word.docs aus.

---

<sup>244</sup> vgl. HA 10184

<sup>245</sup> vgl. HA 10324

<sup>246</sup> vgl. HA 10288

Hier besteht nach Ansicht des Gutachters der Verdacht, dass Herr Salomon seine digitale Akte nach dem Absturz und in Kenntnis der Vorwürfe gegen Andreas Lubitz, die durch die Pressekonferenz des Staatsanwaltes Robin und der Berichterstattung am 26.03.2015 schnell weltweit bekannt waren, »bearbeitet« hat.

Andererseits ist auffällig, dass alle Andreas Lubitz behandelnden Fachärzte, Psychiater und Psychologen ihm keine Suizidalität unterstellen oder dies in ihren Diagnosen vermerkt haben.

Auch der Psychologe Dirk Michael Schmidt bemerkt in seinem Befund(-Notizen) vom 17.3.2015 ausdrücklich »**ruhig und bedacht, nicht suizidal**<sup>247</sup>«.

Dr. med. Hartmut Kanwischer, Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, Innere Medizin und Kardiologie befindet aufgrund Untersuchung vom 20.02.2015 »**kein Anhalt für akute Suizidalität**<sup>248</sup>«.

Neurologie am Zoo, Dr. Böhlhoff-Martin 8.2.2015: »**Keine Suizidalität**<sup>249</sup>«

Weiter vermerkt Dr. Böhloff-Martin:

»Aufklärung über Nebenwirkungen Psychopharmaka ! Erneut am 23.02.15 !  
Bis 26.02, Mirtazipin eingenommen.«

Am 26.02.2015 erneut der Vermerk: »**Keine Suizidalität**«.

Am 17.02.15 suchte Andreas Lubitz einmalig Dipl. Psychologe Lukas F. Becher auf. Dieser strich handschriftlich das Wort »Suizidalität« hinter »Abklärung:« im Kopfbogen durch.<sup>250</sup>

---

<sup>247</sup> vgl. HA 10338

<sup>248</sup> vgl. HA 10354

<sup>249</sup> vgl. HA 10408

<sup>250</sup> vgl. HA 10439

Auf die folgende Darstellung der wesentlichen in der Wohnung sichergestellten Beweismittel und Hinweise und die wesentlichen Erkenntnisse aus der Fliegerakte<sup>251</sup> wird später noch gesondert Bezug genommen.

Die Zusammenfassung der Angaben der Familienmitglieder aus deren Vernehmung am 30.03.2015<sup>252</sup> entspricht überwiegend den Protokollen dieser Vernehmungen, lässt allerdings alle Andreas Lubitz entlastenden Äusserungen der Familienmitglieder vermissen. Offenbar war auch die Vernehmung klar unter der Vorgabe erfolgt, weitere Einzelheiten zu der Gesundheit und insbesondere einer vermeintlichen Depression von Andreas Lubitz zu erlangen.

### **Feststellung Nr. 30:**

**In diesem Zusammenhang ist auffällig, dass seitens der Ermittler und des ermittelnden Staatsanwaltes dabei schon sehr früh eine Art »Fixierung« auf die »depressive Phase« von Andreas Lubitz zu Beginn seiner Ausbildung an der Lufthansa-Pilotenschule in Bremen im Jahr 2008 erfolgt. Man könnte den Eindruck erlangen, dass die Ermittler hierin das vermeintliche Motiv für die Andreas Lubitz unterstellte Ausführung der Tat zu sehen scheinen.**

---

<sup>251</sup> vgl. HA 00034-00041

<sup>252</sup> vgl. HA 00036-00037

## VI. »Auswertung der Tablets Apple iPad 3 (A1416)«

### VI.1. Die Hypothese vom »geplanten Suizid« sowie der »Cockpit-Tür-Recherche«

Die Ausführungen zum nicht gelöschten Browserverlauf für den Zeitraum 18. bis 19.03. und 20.03.2015 sind in mehrfacher Hinsicht höchst fragwürdig.

Insbesondere, weil sich zu diesem Zeitpunkt der Bruder von Andreas Lubitz, [REDACTED] [REDACTED], ebenfalls in der gemeinsamen Wohnung von Andreas Lubitz und Kathrin G[REDACTED] aufgehalten hat und somit eben keine »uneingeschränkte Möglichkeit für Andreas Lubitz bestanden hat«, - wie staatsanwaltschaftlicherseits behauptet wird - diese Suchen »unbemerkt« durchzuführen.

Der Bruder hat in gemeinsamen Gesprächen mit dem Gutachter sowie darüber hinaus auch in Form einer eidesstattlichen Erklärung zur Vorlage bei Gericht überzeugend und glaubhaft versichert, in dem fraglichen Zeitraum mit seinem Bruder Freizeitaktivitäten, wie ausgedehnte Spaziergänge am nahegelegenen Unterbacher See, gemeinames Kochen und Computerspiele unternommen zu haben. Am Mittwochabend, dem 18.03.2015, kam er mit seinem Laptop in die Küche zu seinem Bruder und seiner Lebensgefährtin, überspielte eine CD auf seinen MP3-Player und checkte seine Emails. Im Anschluss kochte er das Abendessen und es folgte ein gemeinsames Abendessen, das alle drei gemeinsam einnahmen. Danach sahen sie zusammen Fernsehen, dabei schliefen Andreas Lubitz und seine Lebensgefährtin vor dem Fernseher ein, wachten später gegen 00:00 Uhr auf und gingen dann in ihr gemeinsames Schlafzimmer. Erst jetzt konnte der Bruder selbst auf dem Wohnzimmer-Sofa schlafen<sup>253</sup>.

<sup>253</sup> vgl.: eidesstattliche Versicherung des [REDACTED] [REDACTED] zur Vorlage bei Gericht und Staatsanwaltschaft

Somit widersprechen die angegebenen Zeiten für die vermeintlichen Websuchen des Andreas Lubitz der Gegenwart des Bruders und den gemeinschaftlichen durchgeführten Unternehmungen ausserhalb der Wohnung. Die Annahme von Staatsanwalt Kumpa, dass Andreas Lubitz das iPad in »einem Zeitraum genutzt« habe, »zu dem seine Lebensgefährtin gearbeitet haben dürfte« und dies den Schluss zulasse, »dass die entsprechenden Eingaben von ihm« stammen, halten insofern einer kritischen Überprüfung nicht stand.

Es handelt sich hier um eine reine Hypothese des Staatsanwalts Kumpa, die durch entsprechend gezielte Befragung in der Vernehmung durch die Polizei hätte schon zu einem frühen Zeitpunkt entkräftet werden können.

Auch ist es völlig lebensfremd, dass ein Pilot, der über seine Unterlagen und seinen Firmencomputer uneingeschränkten Zugriff auf viel detailliertere Herstellerinformationen zu der Cockpit-Tür (so zum Beispiel im Aircraft Operation Manual, AOM) hat, sich solche Informationen auf einem privaten iPad zusammen sucht. Auch hat Andreas Lubitz sich eben keine solchen Informationen, die hier in irgendeiner Weise für eine solche »Umsetzung« zielführend wären, im Internet zusammengesucht, wie später noch weiter ausgeführt wird.

Gemäß dem Durchsuchungsprotokoll sowie der Asservatenliste (HA 08780 und 08781) gab es in der gemeinschaftlichen Düsseldorfer Wohnung **zwei iPads**. Zuerst wurde aber - offenbar versehentlich - nur eines dieser iPads aufgeführt (siehe auch HA 9542 Sonderakte Lubitz-Sondenheimer). Für diesen Fehler verantwortlich ist KHK Sybertz (HA 09581). Dies wird durch KOK Kauth einen Tag später bestätigt.

Erst bei ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung am Abend des 26.03.2015 sagt Kathrin G. u.a. aus, sie haben am Morgen den Facebook-Account von Andreas Lubitz mit ihrem Tablett gelöscht. Im Anschluss übergibt sich ein weiteres Tablett der Marke Apple iPad<sup>254</sup>.

---

<sup>254</sup> vgl. HA 08919 und HA 09801

**Feststellung Nr. 31:**

**Somit ist auch die in seinen eigenen Ausführungen vertretene Annahme von Staatsanwalt Kumpa<sup>255</sup>, aber in der Folge auch der französischen Ermittler<sup>256</sup>, des BEA und der BFU<sup>257</sup> falsch, dass dieses iPad in der gemeinsamen Wohnung sichergestellt wurde.**

**Diese falsche Tatsachenbehauptung wurde darüber hinaus auch in diversen Medien<sup>258</sup> verbreitet.**

**Obwohl dies der Staatsanwaltschaft bekannt sein musste, unternahm und unternimmt sie offenkundig keinerlei Anstrengungen diese - nicht unerhebliche – Falschinformation zu korrigieren.**

---

<sup>255</sup> vgl. HA 00041 »i) Auswertung des in der Wohnung in Düsseldorf sichergestellten Tablets Apple« iPad 3 Wi-Fi (A1416):« und HA 05618

<sup>256</sup> vgl. HA 05449 Ermittlungsergebnisse Nationalgendarmerie vom 30.04.2015

<sup>257</sup> vgl. BEA Abschlussbericht, S. 122

<sup>258</sup> vgl. HA 05597, HA 05613, HA 05699

Dies alles ist insofern bemerkenswert, da nunmehr insgesamt **drei iPads** sichergestellt wurden. Allerdings ist damit die Verwirrung offenbar auch auf Seiten der Kripo komplett, denn in der Folge werden diese iPads nicht immer eindeutig identifiziert, bzw. ganz offensichtlich auch im weiteren Verlauf der Akte mehrfach vertauscht. Dies trifft auch für die IT-forensischen Auswertungsbefunde zu. Jedenfalls kommt es zu erheblichen Diskrepanzen, die sich nicht ohne große Mühe »auflösen« lassen und eine sorgfältige Recherche in der Akte bedingen, um überhaupt Klarheit darüber zu erlangen, von welchem Gerät konkret die Rede ist.



## VI. 2. Erfassung von drei iPad-Asservaten

Zur Verdeutlichung orientiert sich der Gutachter bei den individuellen Asservaten jeweils an der bei der Erfassung in der Polizeibehörde zugewiesenen Asservaten-Nummern, welche von den Asservaten-Nummern der Durchsuchungsprotokolle abweichen.

Im weiteren Verlauf der Akte ist gelegentlich von einem »**iPad CDMA (A1460)**« die Rede (so z.B. Seite HA 08781). Dieses wird später IT-forensisch ausgewertet und hat dabei die **Asservaten Nr. 1.1.1.1.11 gemäß der Asservatenliste**, datiert auf den 21.05.2015<sup>259</sup>.

Sichergestellt wurde es jedoch entweder ursprünglich als **Asservat Nr. 9**<sup>260</sup> bzw. **Nr. 38**<sup>261</sup> gemäß der bei der Durchsuchung bzw. unmittelbar im Anschluss gefertigten Beschlagnahmeliste durch KHK Sybertz. Es handelt sich um ein älteres **iPad 2** (A1395), also mit »altem Anschluss« für die USB-Verbindung, im Gegensatz zu dem neueren Lightning-Anschluss von Apple, mit dem der Hersteller erst seit 2012 seine Geräte vom Typ iPad 4.Generation, iPad mini, iPhone 5, iPod nano 7.Generation und iPod touch 5.Generation sowie die Nachfolgegeräte wie iPad Air Serie usw. ausstattet.

Allerdings fällt KHK Sybertz wohl schon kurz nach der Durchsuchung auf, dass offenbar **zwei iPads** in der gemeinsamen Wohnung G■■■■■-Lubitz auf dem **kleinen Wohnzimmertisch** sichergestellt wurden. Jedoch wurde zunächst nur eines von beiden im Protokoll erfasst. Das Sicherstellungsstück **Nr. 38** wurde erst nachträglich und nach Abschluss der Durchsuchung und Sicherstellung hinzugefügt<sup>262</sup>.

---

<sup>259</sup> vgl. HA 08779 ff

<sup>260</sup> vgl. HA 09540

<sup>261</sup> vgl. HA 09542

<sup>262</sup> vgl. HA 09542

Dieser Umstand wird durch einen weiteren bei der Durchsuchung anwesenden Beamten, KOK Kauth, einen Tag später als »irrtümlich« attestiert<sup>263</sup>.

**Asservat Nr. 1.1.1.1.11** ist jedenfalls bei der späteren forensischen Analyse ein WiFi fähiges **iPad 2 (A 1395)** mit der **Seriennr. DN6GFBU6DFHW**, und gemäss der IT-forensischen Auswertung auf »**Kathrin**« registriert<sup>264</sup>.

Auf dem iPad sind einerseits fünf Fotos, **datiert auf den 20.03.2015**, mit Sprüchen **zur Anteilnahme enthalten**.

**Auffällig ist darüber hinaus auf diesem iPad (Asservat 1.1.1.1.11) ein weiteres Foto datiert vom 24.03.2015. Es handelt sich dabei um einen Screenshot von der Internetseite Flightradar24.com, auf der offensichtlich der Unfallflug 4U9525/GWI18G um 09 Uhr 32 getracked wurde. Sichtbar sind die »altitude and speed changes«, also Höhen und Geschwindigkeitsänderungen der Unfallmaschine. Leider ist nicht erfasst, ob es sich dabei um 9:32 Uhr UTC oder aber 09.32 MEZ gehandelt hat. Eine Ablichtung des Screenshots, mit der man ggf. über die jeweilige Position des Flugzeuges Rückschlüsse auf den Zeitpunkt ziehen könnte, befindet sich nicht in der Akte.**

**Darüber hinaus sind Flüge vom 24.3. – 26.3.2015 (Einsatzplan von Andreas Lubitz) in der Kalender-App erfasst.**

**Der letzte Sucheintrag im Safari-Browser bei Google waren die Begriffe »*Verhaltenstherapie + Hypochondrie + Düsseldorf*«, - allerdings ohne Zeitangaben.**

---

<sup>263</sup> vgl. HA 09581

<sup>264</sup> vgl. HA 08910

Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass eine forensische Browserauswertung eigentlich erfordert, die Browser- und Verbindungsdaten des Gerätes einerseits mit den beim Serviceprovider gespeicherten Daten in Einklang zu bringen und anhand der Checksummen<sup>265</sup> Überprüfung zu verifizieren, ob die Daten konsistent mit den Angaben sind, oder diese eventuell manipuliert wurden. Hierzu finden sich keinerlei Bezüge in der Akte und den jeweiligen forensischen Auswertungen der Kriminalpolizei Düsseldorf.

**Das Asservat Nr. 1.1.1.1.12**, im Sicherstellungsprotokoll als **Asservat Nr. 9 oder 38** aufgeführt, eigentlich wohl zutreffender jedoch **Nr. 9 B**, ist ein **iPad CDMA (A 1460)** mit einem modernerem Lightning-Anschluss und mit der **Seriennr. DMPJV420F18W**. Das Gerät ist ebenfalls registriert auf »**Kathrin**«, und enthält nach der IT-forensischen Auswertung angeblich **keine verfahrensrelevanten Inhalte**.

**Asservat Nr. 1.1.1.1.13** ist ein **iPad 3 WiFi (A 1416)** mit der **Seriennr. DMPHW6HVDJ8V** von **Kathrin G. [REDACTED]** und wurde von dieser im Rahmen ihrer Vernehmung **am Abend des 26.03.2015 an die Kripo (KHK Gebhardt und KHK Wilms) im Beisein von Rechtsanwalt Dr. Berndt und der Seelsorgerin Frau von der Heyden übergeben**.

Im Vernehmungsprotokoll heißt es hierzu: **»Zur Aussage wird von Frau G. [REDACTED] das I-Pad ihres Freundes zur Auswertung gereicht.«<sup>266</sup>**

Die Motive hierfür sind völlig unklar, insbesondere, ob dazu für sie zu diesem Zeitpunkt eine besondere Veranlassung bestand. Jedenfalls wird in der Akte auch im weiteren Verlauf vermerkt, dass Kathrin G. [REDACTED] gegenüber **»KHK Gebhardt angegeben habe, dass dieses iPad von ihr sowie von Andreas Lubitz genutzt wurde«<sup>267</sup>**.

<sup>265</sup> Checksummen, zu Deutsch: Prüfsummen. Damit kann überprüft werden, ob eine heruntergeladene Datei mit dem Original übereinstimmt. Insbesondere daten-Manipulationen können so festgestellt werden.

<sup>266</sup> vgl. HA 09801

<sup>267</sup> vgl. HA 08923

Dies ist umso bedeutsamer, da die forensische Untersuchung der Kripo Düsseldorf am 27.03.2015 ausgerechnet auf diesem und ausschließlich diesem iPad angeblich von Andreas Lubitz stammende und ihn in höchstem Masse belastende Internet-Browser-Verläufe sicher gestellt hat<sup>268</sup>.

**Aus den hier nun so erfassten »Internet-Suchverläufen« ergibt sich für die Fahnder genau das, was sie bisher nicht finden konnten. Ein zumindest nach Aussen hin plausibel erscheinendes »Motiv« und eine »mit seiner Tat verbundene Planung« durch den Beschuldigten, Andreas Lubitz.**

**Das iPad A 1416 (Asservat Nr. 1.1.1.1.13) wurde aber ganz offensichtlich und ausschliesslich von Kathrin G. [REDACTED] zwischen dem Morgen des 24.03.2015 bis und zumindest auch noch am 26.03.2015 benutzt.**

Gemäß der von diesem Gerät extrahierten Daten hat sie sich damit bereits um 6 Uhr 53 bei Facebook angemeldet und das Zugangspasswort für (vermutlich den Account von Andreas Lubitz) recovered. Vier Minuten später hatte sie so Zugriff auf den Account, hat eingegangene Nachrichten von »Bolle Bo« abgerufen und um 7:00 Uhr den Account von Andreas Lubitz deaktiviert.

Auffällig ist jedoch, dass dieses iPad gemäß seines hier durch die Kripo festgestellten Browser-Verlaufes in den Tagen davor offenbar eben nicht benutzt sein soll, obwohl Kathrin G. [REDACTED] darauf Zugriff und dies als einzigen persönlichen Internetzugang neben ihrem Smartphone zur Verfügung hatte.

Die anderen iPads (Asservate 1.1.1.1.11 und 1.1.1.1.12) und ihr persönlicher Laptop befanden sich in der gemeinschaftlichen Wohnung in Düsseldorf, die sie jedoch zusammen mit der Familie am Nachmittag/Abend des 24.03.2015, also dem Unfalltag, verlassen und seitdem angeblich nicht mehr aufgesucht hatte.

---

<sup>268</sup> vgl. HA 08922 ff

Diese Geräte (Asservate 1.1.1.1.11 und 1.1.1.1.12) wurden bei der Durchsuchung am Nachmittag des 26.03.2015 von den Polizeibeamten in der gemeinsamen Wohnung sichergestellt. Bei der Sicherstellung war Kathrin G. nicht zugegen, sie hatte zuvor den Wohnungsschlüssel an den die Interessen der Lufthansa AG vertretenden Rechtsanwalt Dr. Mathias Sartorius übergeben. Somit musste sie dieses iPad bei sich gehabt haben.

#### **Anmerkung I:**

**Der Gutachter hält es jedoch für einigermaßen lebensfremd, dass sie es am 25.03.2015 nicht benutzt haben will. Dazu konkret wollte sich Frau G. gegenüber dem Gutachter in dem gemeinsamen Gespräch am 17.09.2016 in Montabaur nicht äußern.**

#### **Anmerkung II:**

**Die Durchsuchung fand statt, nachdem bereits am Abend zuvor die New York Times und am nächsten Morgen der französische Staatsanwalt Brice Robin einen gravierenden Tatverdacht gegen Andreas Lubitz formuliert hatten.**

**Rein theoretisch wäre es so seit dem Abend des 24.03.2015 und dem Verlassen der Wohnung durch die Eltern Lubitz und Kathrin G. auch einem Dritten mit entsprechenden Interessen möglich gewesen, z.B. die Datumsanzeige eines der Rechners in der Wohnung zu manipulieren und die inkriminierenden Internetsuchen durchzuführen, das Datum anschließend wieder zu ändern, bevor das Gerät dann am Nachmittag/Abend des 26.3.2015 von der Polizei beschlagnahmt wurde.**

Schliesslich kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Kathrin G■■■■■ selber und erst nach dem Unfall und dem Bekanntwerden von Details hierüber die Andreas Lubitz inkriminierenden Suchvorgänge vorgenommen hat. Ein solche »Aktion« wäre angesichts der großen psychischen Belastung und ihres Gemütszustandes durchaus denkbar. Auch vermag sie zu diesem Zeitpunkt die direkten und indirekten Folgen, sowie die Interpretation der so und insbesondere hieraus gewonnenen polizeilichen Erkenntnisse nicht richtig eingeschätzt haben.

Anlässlich des gemeinsamen Treffens mit Kathrin G■■■■■ in Montabaur am 17.09.2016 hat der Gutachter mehrere vorsichtige Versuche unternommen diesen Sachverhalt mit ihr zu erörtern. Sie reagierte abwehrend und ausweichend und sagte wörtlich: *»Ich werde den Teufel tun und mich doch nicht selber reinreiten.«*

In diesem Kontext sind auch noch eine Reihe anderer Szenarien durchaus denkbar, die solche Handlungen von Kathrin G■■■■■ erklären würden:

**Szenario A:**

Es gab wegen der schon fast manisch anmutenden Fixierung von Andreas Lubitz auf sein Augenleiden, seinen Gemütszustand und die zahlreichen Arztbesuche Streit zwischen den beiden und sie hat gedroht ihn zu verlassen.

**Szenario B:**

Sie hatte einfach nur Angst, dass man ihr – wie jüngst durch die Anwälte der Hinterbliebenen geschehen – eine Mitschuld an dem Unglück geben würde.

**Szenario C:**

**Es kam zum Streit zwischen den beiden und Andreas Lubitz hat angedroht Kathrin G■■■■■■, - oder vice versa - , sie ihn zu verlassen.**

Allein das letztere Szenario könnte, würde es zutreffen, das Andreas Lubitz von den Ermittlern unterstellte Suizid-Szenario zumindest plausibel machen. Allerdings finden sich dafür keinerlei Anhaltspunkte. Im Gegenteil: Es gab gemeinsame Pläne für eine Heirat und einen Kinderwunsch. Auch in der Vergangenheit hat seine Lebensgefährtin ihn immer unterstützt, so wie anlässlich seiner Erkrankung zu Beginn der Pilotenausbildung und auch darüber hinaus bei den anstehenden Prüfungen, so wie auch nunmehr, als er zunächst eine falsche Diagnose in Bezug auf sein Augenleiden erhalten hat. Im gemeinsamen Gespräch hat Kathrin G■■■■■■ dem Gutachter gegenüber glaubhaft bestätigt, dass es weder nach ihrer Einschätzung noch objektiv für Andreas Lubitz irgendeinen Grund für einen erweiterten Suizid am 24.03.2015 gegeben hat.

### VI. 3. Browserverlauf gemäß polizeilich-forensischer Auswertung

Gemäß dem Browser-Verlauf war die letzte Nutzung des iPads 1.1.1.1.13 somit am Montag, dem **23.03.2015** zwischen 19 Uhr 40 bis 41 und offenbar hier durch Andreas Lubitz selbst erfolgt, der sich damit in den Germanwings-Crew-Link eingeloggt hatte.

Zuvor wurde das iPad an diesem Tag zwei weitere Male, vermutlich von Andreas Lubitz, benutzt, nämlich zwischen 11 Uhr 57 bis unbekannt und zwischen 13:58 bis 14 Uhr 45.

Dieser spezifische Browser-Verlauf verdient der besseren Nachvollziehbarkeit wegen der chronologischen Betrachtung:

- Zunächst loggt er sich auf der Seite von «meetup.com» ein. Auf diesem Portal kann man Kontakt mit anderen Usern aufnehmen, um gemeinsame Gruppenaktivitäten in seiner jeweiligen Umgebung zu unternehmen. Hier registriert er sich.
- Um 13 Uhr 58 loggt er sich bei »spontacts.com« ein, einer Freizeit-Community, die es ermöglicht in lokaler Nähe Mitmacher für gemeinsame Freizeitaktivitäten zu finden, neue Freizeitangebote zu entdecken und Freizeitpartner kennen zu lernen. Auch hier registriert er sich, ausweislich des Browser-Verlaufes.

Auffällig ist auf Seite HA 08929 der forensischen Auswertung durch die Kripo, dass die erste Spalte der laufenden Nummer 34 offenbar mit Tipp-Ex nachträglich getilgt wurde. Angeblich handelt es sich dort um die Bestätigung der Mitgliedschaft im Zuge des Anmeldeprozesses.



- Ab 14 Uhr 09 wendet sich Andreas Lubitz seinem Problem »Stress, Schlafmangel und den Folgen« in einer Google-Abfrage zu. Bis 14 Uhr 21 liest er Artikel auf der Seite der Apothekenumschau zu den dort inhaltlich verlinkten und jeweils unter den Artikeln auch angebotenen weiteren Themen-Begriffen »Schlafstörungen – Diagnose, Schlafstörungen – Lebenssituation Schichtarbeit, Schlafstörungen – Medikamente, Schlafmittel, Schlafstörungen – Körperliche Erkrankungen, Schlafstörungen – Depressionen und andere psychische Auslöser, Schlafstörungen, Schnarchen, Schlafapnoe« sowie »Schlafstörungen – restless Legs und andere Bewegungsstörungen«.
- Im Anschluss sucht er die Internetseite des »Heilzentrums Mitte« in Düsseldorf auf, eine Praxisgemeinschaft von Heilpraktikerinnen. Ausführlich informiert er sich auch über die Praxisgründerin Marion Plücken, die u.a. auch Behandlungen mit Hypnose anbietet.
- Ab 14 Uhr 43 beschäftigt sich Andreas Lubitz mit dem Thema »Patientenverfügung«. Zunächst durch eine Google-Suche, die ihn zuerst auf die Seite des Bundesministerium der Justiz und zu dem dortigen Informationsangebot führt, aber schon eine Minute später zu einem als PDF downloadbaren Vordruck der Ärztekammer Hamburg. Es ist aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen dieses Vordrucks heute nicht nachvollziehbar, ob die dann später von ihm ausgefüllte und unterschriebene Patientenverfügung vom 23.03.2015<sup>269</sup> auf diesem damals dort verfügbaren Formular basiert.
- Am Sonntag, dem **22.03.2015** wurde das iPad gemäss Browser-Verlauf drei Male genutzt, am Morgen um 09 Uhr 33 auf einer Sonderangebotsseite der Firma Kaufhof und um 15 Uhr 56 mit einer Google-Suche zum Thema »Pfandflaschen«. Von 18 Uhr 39 scheint Andreas Lubitz das iPad zu benutzen, um sich zunächst im Germanwings-

---

<sup>269</sup> vgl. HA 08959 ff

Crew-Link einzuloggen und knapp 1,5 Minuten später die Seite meetup.com aufzurufen (Dort war er aber offenbar zu diesem Zeitpunkt noch nicht registriert – s.o. – die Registrierung erfolgte erst am nächsten Tag. Nach 10 Minuten erfolgen dann verschiedene Abfragen zu den Themen »Sehen, hören, Schlafmangel Augenschäden, gestörter Schlaf, Blindheit nach Sonnenfinsternis ohne Spezialbrille (Zeitungsartikel)«. Die Abfrage der Internet-Adresse «[traffic.outbrain.com/network/](http://traffic.outbrain.com/network/)« konnte nicht nachvollzogen werden, da die Archivierung dieser Seite durch den Anbieter verhindert wird.

- Am Samstag, dem **21.03.2015** wird das iPad jeweils kurz genutzt, einmal am Morgen um 09 Uhr 45 mit dem Aufruf der Internetseite des Gemünder Park Restaurants in Gemünd in der Eifel und danach mit einer Recherche zu einem Tattoo des Kölner Mundart-Sängers Peter Brings für eine Werbung der Kölsch-Brauerei »Gaffel«.
- Auch am Freitag, dem **20.03.2015** wurde das iPad drei Male genutzt. Zunächst von 15 Uhr 33 bis 15 Uhr 43 zum Online-Banking bei der Postbank und um 16 Uhr 04 für eine offenbar nicht weiter verfolgte oder abgebrochene Google-Suche mit den Stichworten »müdigkeit dunkler sehen«. Die gleiche Suche beginnt erneut um 20 Uhr 15 und führt über die Internetseite »[auge-online.de](http://auge-online.de)« (Suchbegriffe »Blendung und Lichtempfindlichkeit«) zu dem Referenzenzertifikat für den Augenarzt »Dr. med. Dirk Werdemann« in Ochsenfurt.
- Ab 20 Uhr 21 erfolgen dann die angeblich inkriminierenden Google-Suchen nach den Begriffen »code cockpittür«. Auf dem Internet-Diskussionsforum »MUC Forum« wurde hierzu im Jahr 2008 vom 29.06. bis zum 05.07. eine Diskussion geführt. Auf diesem »MUC-Forum« tauschen sich luftfahrtbegeisterte Laien, Plane-Spotter und Piloten aus.

- Um 20 Uhr 23 und 39 Sekunden wird der vom User »cutlass« bereits am 02.07.2008 in diesem Zusammenhang gepostete Link zu »findarticles.com« aufgerufen, der jedoch lediglich zu einer weiteren Suchmaschine führt.
- Der im MUC-Forum vom User »cutlass« am 02.07.2008 in diesem Zusammenhang ebenfalls gepostete Link zu einem Artikel in der Seattle Times wird dann um 20 Uhr 23 und 50 Sekunden aufgerufen.

In diesem Artikel geht es um ein Problem mit den nach den Anschlägen vom 11. September 2001 modifizierten Cockpit-Türen. Es wird berichtet, dass durch das Betätigen eines Sprechfunkgerätes (Walkie-Talkie) durch einen Mechaniker der US-Gesellschaft Northwest Airlines das Schloss deaktiviert/oder aktiviert werden konnte. Das Problem betraf Flugzeuge vom Typ Airbus A330 und A340 aber auch Boeing wide-bodies. Der Artikel berichtet weiter davon, wie das Problem durch die Hersteller schliesslich beseitigt wurde.

Obwohl der Artikel recht umfangreich ist, erfolgt schon knapp eine Minute und 30 Sekunden später (!) der Wechsel auf ein weiteres deutschsprachiges Internet-Diskussionsforum, den »vielfliegertreff.de«. Dort berichtet der User »haenfi« von einer TV-Reportage, in der er den Cockpitzugangscodex im Kamerabild ausgemacht zu haben will. Das Video ist inzwischen »offline«.

Der Gutachter hat es sich jedoch unmittelbar nach Erhalt der Ermittlungsakte im Juni 2016 aufgerufen und angesehen. Es handelt sich dabei um eine Reportage. In der hier relevanten Einstellung, ab Minute 47 etwa, wird ein Bild gezeigt, wie eine Stewardess im Cockpit anklingelt, um das Essen oder Erfrischungen zu bringen. Mit viel Mühe kann man den Code »1« und »#« dabei erkennen. Dabei handelt es sich um einen normalen »Anklingel-Code« um Zugang zum Cockpit zu erhalten, nicht

jedoch um den sogenannten »Emergency-Code« (Notfallcode, bei Germanwings zu diesem Zeitpunkt drei aufeinanderfolgende Zahlen und das »#« Zeichen).

**Allein jedoch, um das Video aufzurufen und auf die entsprechende Stelle vorzuspulen, benötigt man mehr als 25 Sekunden. Die Seite wurde um 20 Uhr 25 Minuten und 27 Sekunden aufgerufen, aber bereits um 20 Uhr 26 Minuten und 2 Sekunden auf die nächste Seite mit einem Artikel des Luftfahrtjournalisten Andreas Späth in seiner Kolumne auf dem Internetportal »airliners.de« gewechselt (!).**

- Hier berichtet Späth am 21.09.2011 darüber, dass es angeblich zu »Toiletten-bedingten Beinahe-Unfällen« gekommen sei, die sich angeblich gehäuft hätten. In Seattle bei Boeing habe er sich eine Lösung dieses Problems angesehen.

Späth berichtet, wie ein Copilot aus Versehen statt den Einlassschalter für die Rückkehr des gerade Austreten gewesenen Kapitäns den Trimmschalter für das Seitenruder betätigt habe. Dabei hätte das Flugzeug eine abrupte Rolle nach rechts gemacht und an Höhe verloren. In der Folge seien zwei Flugbegleiter verletzt worden.

In einem weiteren Fall habe ein Air-India-Copilot einer Boeing 737 beim Vorrücken seines Sitzes die Steuersäule so stark aktiviert, dass der Autopilot automatisch abgeschaltet wurde und die Maschine in einen Sturzflug ging, den er nicht allein abzufangen in der Lage gewesen sei. Erst durch Eingabe des Emergency-Codes sei es dem Kapitän nach 40 Sekunden gelungen zurück ins Cockpit zu gelangen und die Maschine abzufangen.

Boeing habe nun Toiletten und ein Ruheabteil für die Piloten bei der neuen Boeing 747-800 noch innerhalb des durch die Cockpit-Tür gesicherten Bereiches eingebaut.

- Ab 20 Uhr 32 erfolgen dann wieder diverse Google-Suchen zu den Suchbegriffen: »Tod durch Schlafmangel; Kann man an Schlafmangel sterben?« innerhalb von 7 Sekunden, einschliesslich Aufrufen eines Artikels auf »gutefrage.net« und knapp 1 ½ Stunden später um 22 Uhr 04 eine weitere Googlesuche zu »Schlafmangel Sehschwäche« ohne weitere Seitenaufrufe.
- Am Donnerstag, den **19.03.2015** wird der Browser des iPads insgesamt vier Male, von 10 Uhr 27 bis 10 Uhr 34, von 11 Uhr 04 bis 11 Uhr 08, von 13 Uhr 21 bis 13 Uhr 22 und von 15 Uhr 25 bis 15 Uhr 31, genutzt.
- Zunächst erfolgt eine Google-Suche unter »chloroquin suizid«.

**Allein dieser Umstand ist verwunderlich, da hier keine weitere Recherche vorausging, die in diesem Kontext zu Chloroquin geführt haben könnte, auch nicht am Vortag. Ausserdem befand sich der Bruder, [REDACTED] [REDACTED], zu diesem Zeitpunkt noch in der Wohnung seines Bruders.**

- Als zweiter Sucheintrag erscheint bei dieser Suche auf der Webseite »apotheken-adhoc.de« ein Artikel mit dem Titel »Medikamente für den Tod«. Hier wurde aufgrund der Google-Suche die Seite 2 dieses Artikels aufgerufen.

Der Artikel berichtet darüber, dass Ärzte in Deutschland ihre Berufszulassung riskieren, wenn sie entsprechende Medikamente zum Zwecke des Suizids verschreiben. In einem weiteren Abschnitt befasst sich der Artikel mit den vom deutschen Sterbehelfer Peter Puppe in seinem Buch beschriebenen Medikamenten-Mix. Hier wird das Psychopharmakon und Schlafmittel Diazepam zum Einschlafen und die Einnahme von 80-100 Tabletten des Malariamittels Chloroquin erwähnt, was nach 45 Minuten bis zu sechs Stunden zu einem Atem- und Herzstillstand führen soll.

Im nächsten Abschnitt des Artikels wird erklärt, dass Ärzte in den Niederlanden und in Belgien dagegen andere Medikamente wie Thiopental, Propofol, Pentobarbital, Secobarbital und Natriumpentothal verwenden würden.

Obwohl eben gerade das Malariamittel Chloroquin in diesem Kontext weder mit Belgien noch den Niederlanden genannt wird, erfolgt im Anschluss um 10 Uhr 31 und 32 Sekunden, sowie erneut um 10 Uhr 31 und 54 eine weitere Google-Suche nach eben dieser Begriff-Kombination »Chloroquin+Belgien«.

- Als Folge beider Suchanfragen wird aber keine weitere Seite aufgerufen.
- Daraufhin wird die Wortkombination mit »Niederlande«, dann »Neederland« und dann erneut »Nederland« in der folgenden Minute wiederholt.
- Um 10 Uhr 33 und 21 Sekunden wird dann der Begriff »Chloroquin« in die Google-Suche eingegeben und zwei Sekunden später der entsprechende Wikipedia-Eintrag zu diesem Begriff aufgerufen.
- Die durchschnittliche Lesezeit für den sehr wissenschaftlich abgefassten Wikipedia-Artikel beträgt ca. 1 Minute 40 Sekunden. Schon nach 39 Sekunden wird aber auf eine Googlesuche nach dem zuvor und hier ebenfalls aufgeführte Psychopharmakon und Schlafmittel Diazepam gewechselt.

Interessant ist jedoch ein Abschnitt im Wikipedia Artikel zu Chloroquin, der hier evt. ein Rolle gespielt haben könnte: Unter Nebenwirkungen und Kontraindikationen wird erwähnt:

»Chloroquin kann diverse Nebenwirkungen haben, darunter eine Trübung der Hornhaut und eine Veränderung der Netzhaut im Auge, Magen-Darm-Beschwerden, Schlafstörungen, neuropsychiatrische Symptome und Hautrötungen. Besonders bei schweren Leber-Nierenschädigungen darf Chloroquin nicht genutzt werden. Die Kombination von Chloroquin zusammen mit leberschädigenden Arzneimitteln oder MAO-Hemmern (vgl. Monoaminoxidase-Hemmer) darf nicht erfolgen. Chloroquin darf nicht zur Anwendung kommen, falls Erkrankungen im Bereich des Auges und des blutbildenden Systems vorliegen. Besteht eine Überempfindlichkeit gegen Chinin oder Mefloquin, darf Chloroquin nicht zur Therapie eingesetzt werden.«<sup>270</sup>

Unter »Dosierung und Anwendung« wird in dem Wikipedia-Artikel hervorgehoben:

»Bei Chloroquin-Vergiftungen kann Diazepam i.v. als Antidot eingesetzt werden.«

Anmerkung: Das Medikament Diazepam muss Andreas Lubitz bereits 2008/2009 bekannt gewesen sein, da es damals zu den ihm verschriebenen Medikamenten gehörte.

Jedenfalls wird 39 Sekunden nach Aufrufen des Wikipedia Eintrages zu Chloroquin eine Google-Suche mit den Begriffen »Diazepam+kaufen+Europa« ausgeführt. 13 Sekunden später wird die Seite »alles-rezeptfrei.net« aufgesucht, hier die Unterseite »valium-ohne-rezept«.

- Diese Suche führt zu einer Seite, die heute unter »medikamente-kaufen.net« firmiert. Offenbar handelt es sich um einen ausländischen Anbieter von in Deutschland verschreibungspflichtigen Medikamenten, mit teilweise weit übersteuerten Bezugspreisen.

---

<sup>270</sup> vgl.:

<https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Chloroquin&type=revision&diff=139571030&oldid=138916358> in der Version vom 08.03.2015

Erst 30 Minuten später erfolgt eine Suchanfrage mit den Suchbegriffen »alles-rezeptfrei.net + erfahrungen«

- Schon nach nur vier Sekunden (!) wird eine Presseinformation »www.firmen-presse.de« aufgerufen, die offenbar über Erfahrungsberichte mit »alles-rezeptfrei.net« informiert. Die Seite ist heute nicht mehr verfügbar.
- 50 Sekunden später wird erneut die Seite »alles-rezeptfrei.net/shop« aufgerufen und dann das Warenangebot für Benzodiazepine. Auf der Seite heisst es:

*»Wenn Sie in unserem Shop Benzodiazepine rezeptfrei bestellen, ist Ihnen eine schnelle und anonyme Lieferung garantiert. Viele Kunden berichten, dass ihnen von ihren Ärzten anstatt der gewohnten Benzodiazepine oft neue Präparate verschrieben werden, die zwar nicht die gewünschte Wirkung zeigen oder sogar unangenehme Nebenwirkungen hervorrufen.*

*Der einzige Nutznießer davon ist der Arzt bzw. der Hersteller, der sich durch immer neue Präparate eine größere Gewinnspanne erhofft. Sobald die Schutzfrist eines Medikamentes abläuft, sind nämlich nur noch wenige Prozent Gewinn möglich. Wir achten aber auch auf Ihre Gesundheit und nicht nur auf unseren Profit. Daher sollten Sie in unserem Shop original Benzodiazepine rezeptfrei bestellen.*

*Oft werden Benzodiazepine nach Ablauf der Schutzfrist vom Markt genommen und durch neue Präparate ersetzt, obwohl diese manchmal schlechter wirken als die alten. Der Grund liegt darin, dass die Pharmaindustrie nur an geschützten Markenmedikamenten viel Geld verdient. Daher können Sie bei uns Benzodiazepine kaufen, wenn ihnen ihr Arzt oder Ihre Apotheke die gewünschten Präparate nicht mehr verkauft.*



*Wenn Sie Medikamente aus der Gruppe der Benzodiazepine online bestellen, achten Sie bitte darauf, dass Sie auch wirklich das Medikament kaufen, das Sie benötigen und nicht nur ein verwandtes oder ähnlich wirkendes Präparat. Bei verantwortungsvollem Umgang zählen Benzodiazepine zu den nützlichsten Arzneimitteln.«*

Bei dem hier auf dem oberen Teil der Seite angebotenen Präparat handelt es sich um »Normison Mite Kaps«.

- Eine weitere Suche auf dieser Seite geht nach Chloroquin. Die aufgerufene Seite wird nach 6 Sekunden schon gewechselt zur Startseite des Anbieters und nach sechs weiteren Sekunden erfolgt eine Google Suche nach »Erfahrungen« mit dem Anbieter »alles-rezeptfrei.net«
- 36 Sekunden später wird die Seite »www.apotheke-adhoc.de« aufgesucht und dort eine Unterseite, auf der vor gefälschten Präparaten durch den Anbieter gewarnt wird.

Der nächste Aufruf über diesen Browser erfolgt dann gemäss der forensischen Auswertung durch die Kripo Düsseldorf um 13:21 Uhr.

- Um 13:21 Uhr und 35 Sekunden werden über Google die Begriffe »Luxemburg +Chloroquin« abgefragt. 22 Sekunden später wird aber eine Seite aufgerufen, die Auskunft darüber gibt, ob Viagra in Luxemburg rezeptfrei erhältlich ist.
- Interessant ist auch der Browser-Verlauf am **18.03.2015** um 11 Uhr 02. Dort googelt Andreas Lubitz die »Fliegerarztpraxis Oberkassel«, die Praxis des Flugmediziners Dr. Franz Hauer, der wohl eher zufällig auch der Fliegerarzt von Kapitän Patrick Sondenheimer zu sein scheint<sup>271</sup>. Jedenfalls landet Andreas Lubitz auf der Internetseite, auf der man dort einen Termin machen kann.

---

<sup>271</sup> vgl. SB 001-00403, Medical Certificate Patrick Sondenheimer vom 31.10.2014

**Ausweislich der Ermittlungsakte ist die Kripo diesem Umstand aber nie nachgegangen. Es findet sich kein Hinweis für eine Kontaktaufnahme mit dieser Praxis und/oder entsprechende Recherchen. Es ist für den Gutachter durchaus vorstellbar, dass Andreas Lubitz sich hier entweder eine telefonische Konsultation eingeholt hat oder aber einen Termin vereinbaren wollte. Auch zu diesem Zeitpunkt befand sich sein Bruder in der Wohnung.**

- 39 Minuten später bestellt Andreas Lubitz bei Amazon die beiden Literaturempfehlungen seines Therapeuten Dirk Michael Schmidt, die er offenbar auch kurzfristig noch erhalten haben muss, denn die Bücher wurden am 27.03.2016 durch Rechtsanwalt Conrad der Kripo übergeben. Sie waren am Vorabend dem Bürokollegen von Conrad, Dr. Berndt, durch Günter Lubitz übergeben worden<sup>272</sup>.

**(Anmerkung des Gutachters: Diese Behauptung ist unrichtig, Günter Lubitz hat diese Bücher nicht übergeben, vielmehr handelte es sich bei dem Überbringer um den Stiefvater von Kathrin G■■■■■, Herrn Wolfgang Lange.<sup>273</sup> Das polizeiliche Protokoll ist insofern falsch.)**

- Ausweislich der Beschlagnahme der Krankenakte Andreas Lubitz bei dem Therapeuten Schmidt und dessen Vernehmung am 31.03.2015 durch KHK Fabry und KK Frase erfolgte diese Literaturempfehlung jedoch erst anlässlich einer Therapiesitzung am **20.03.2015 (!!)**<sup>274</sup>.

**Daraus folgt: Entweder konnte Andreas Lubitz »hellsehen« und wusste welche Bücher der Therapeut ihm zwei Tage später empfehlen würde, oder aber die Aufzeichnungen des Therapeuten Schmidt sind fehlerhaft, oder aber der Browser- und Datumsverlauf ist manipuliert bzw. inkorrekt.**

<sup>272</sup> vgl. HA 10099, Vermerk KHK Bönig vom 27.03.2015

<sup>273</sup> Auskunft von Günter Lubitz und ■■■■■ ■■■■■ gegenüber Tim van Beveren am 17.03.2017

<sup>274</sup> vgl. HA 10340 und 10343

**Extrem auffällig ist jedenfalls, dass der »vermeintlich« an einem Stück bis zum 16.03.2015 zurückreichende Browserverlauf an diesem Tag ein gewaltigen »Schnitt« bzw. »Sprung« erlebt. Das letzte Datum des von der Kripo Düsseldorf forensisch gesicherten und ausgewerteten Browserverlaufs vor dem 16.03.2015 liegt fast sechs Monate zurück (20.09.2014 – 09 Uhr 07 – Versicherungsantrag bei der HUK24 KfZ-Versicherungen)<sup>275</sup>. Ein solcher Verlauf und die unterstellte Zuverlässigkeit ist angesichts der sonstigen Nutzung danach und davor zurückreichend bis zum 21.08.2014 (!) höchst fragwürdig**

**Jedenfalls ist evident: der angebliche Browser-Verlauf und die von Andreas Lubitz angeblich durchgeführten Suchanfragen bedürfen einer intensiveren Recherche und Gegenrecherche über diverse Internet-Archive.**

Zusammenfassend kann außerdem festgehalten werden, dass der angebliche Browser-Verlauf für alle Andreas Lubitz nahestehenden Personen völlig überraschend ist. So gibt es zumindest Kathrin G■■■■■■s Mutter Angela G■■■■■■-Lange in ihrer Vernehmung am 03.04.2015<sup>276</sup> zu Protokoll.

**Das inkriminierende und andererseits höchst »fragwürdige« Asservat Nr 1.1.1.1.13. wird auf Bitten von Kathrin G■■■■■■ über ihren Anwalt am 07.05.2015 von der Polizei auch nicht umgehend (und obwohl mehrfach gespiegelt und gesichert) an diese zurückgegeben! Lediglich die Asservate Nr. 1.1.1.1.11 und 1.1.1.1.12.<sup>277</sup>**

**Die Freigabe des Asservats erfolgt erst am 22.6.2015 um 14:30 Uhr an RA Conrad.<sup>278</sup>**

---

<sup>275</sup> vgl. HA 08937

<sup>276</sup> vgl. HA 09872-09873, HA 09878

<sup>277</sup> vgl. HA 08830, HA 09436 u.a.

<sup>278</sup> vgl. HA 08847

Die speziell aus diesem Asservat gezogenen polizeilichen Schlussfolgerung von KOK Rüdiger Mette bereits am **27.03.2015 um 14 Uhr 13** sind allerdings aus Sicht des Gutachters angesichts der von diesem schon bislang hierzu ermittelten Fakten und Hintergründe außerordentlich »bemerkenenswert«. So heißt es dort (Herv. d. Verf.):

*»Bei einer ersten Durchsicht des Internetverlaufs wurde von mir festgestellt, dass insbesondere am 18/19.03.2015 eingegebene Suchbegriffe das Themenfeld »Suizid« beinhalten.*

*Am 18.03.2015 wurde z.B nach den Suchbegriffen »Zyankali kaufen«, am 19.03.2015 »Chloroquin Suizid« gesucht.*

*Am 20.03.2015 wurde u.a. nach den Stichworten »Code Cockpittür« gesucht«*

**Des weiteren wurde das iPad auch noch nach dem Vorfall genutzt.**<sup>279</sup>

Beachtenswert ist dabei, dass KOK Mette aber zu diesem Zeitpunkt das iPad (A 1416) noch eindeutig **Kathrin G** zuordnet<sup>280</sup>.

Eine weitere Auswertung erfolgt dann offenbar durch die KK'in ten Venne und KOK'in Bosselmann. Hier ist das iPad jetzt aber angeblich auf **Andreas Lubitz** registriert<sup>281</sup>.

---

<sup>279</sup> vgl. HA08923

<sup>280</sup> ebenda

<sup>281</sup> vgl HA 08925

**Feststellung Nr. 32:**

**Dies ist ein klarer Widerspruch! Das iPad war angeblich auf mehrere Personen registriert, was jedoch technisch vom Hersteller so nicht vorgesehen ist.**

**Anmerkung:**

**Hier wurde offenbar unter erheblichem Zeitdruck ein »Motiv« gesucht und an dieser Stelle wurden Erkenntnisse »passend gemacht«. Die daraus gezogenen Schlussfolgerung wurden von Staatsanwalt Kumpa so übernommen und offensichtlich auch an die französische Justiz und die BFU übermittelt.**

**Aus zeitlichen Gründen war es dem Gutachter bisher nicht möglich die von der Polizei als für »Wesentlich« erachteten Broserverläufe, gemäss Seite HA 08993 ff, auch mit den Browserverläufen der anderen Rechner und der dort angeblich erfassten Uhrzeiten, gemäss Seite HA 09244 ff, der jeweiligen Nutzung zu vergleichen.**

**Hier wäre es ggf. sinnvoll die von der Polizei gespiegelten Festplatten an einen auf Datenforensik spezialisierten Experten zur Auswertung zu übergeben.**

Jedenfalls wird die Möglichkeit einer »Manipulation« eines/einer Dritten bei der Auswertung des iPads mit der Asservatenr. 1.1.1.1.13 von Polizei und Staatsanwaltschaft offensichtlich überhaupt nicht in Betracht gezogen. Aus der Akte jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass auch nur der Versuch unternommen wurde, die untereinander offenbar auch «vernetzt« arbeitenden Geräte bzw. ihre Browserverläufe abzugleichen.

**Es wird ermittlerseitig lediglich festgehalten, dass der »Name« des iPads oder seines Inhabers beliebig geändert werden kann.**

Aber auch die nachträgliche Manipulation des Datums und damit der Systemzeit für den Internet-Browser ist ohne große Anstrengungen jederzeit möglich. Dazu ist es lediglich erforderlich, dass jemand mit Zugriff auf das iPad die Datums- und Zeitanzeige auf ein beliebiges Datum in der Vergangenheit zurücksetzt und ein automatisches Update der Anzeige mit einem der Apple-Server durch Deaktivieren der entsprechenden Checkbox unterbindet.

Dies kann beispielsweise auch durch einen externen Fremden erfolgen, wenn sich Andreas Lubitz beispielsweise mit dem besagten iPad mit einem Firmenserver verbunden hat. Viele Intranets sind in der Lage, bestimmte Keyboard-Inputs wie Passwörter und Pins auch völlig »remote« (also entfernt) mit Hilfe von sogenannten »Keyloggern« aufzuzeichnen. Manche Firmennetzwerke, gerade solcher größerer multinational agierender Konzerne, tun dies schon aus eigenen Sicherheitsgründen.

Schließlich wurde auch nicht weiter untersucht, inwieweit die verschiedenen Asservate vom Typ Laptop und iPads oder ggf. auch damit gekoppelte Mobiltelefone z.B. über eine Cloud miteinander als Netzwerk gearbeitet haben. Dann ist es nämlich durchaus möglich, dass bestimmte Suchanfragen ursprünglich von einem ganz anderen Gerät ausgegangen sind, aber aufgrund der Synchronisierung auch in anderen Browserverläufen auftauchen können.

In diesem Zusammenhang erklärte **Kathrin G** anlässlich des gemeinsamen Treffens des Gutachters, Rechtsanwalt Frank Palmer sowie der Familie Lubitz am **17.09.2016** in Montabaur, dass sie über diese Cloud-Funktion beispielsweise Zugriff auf das von Andreas Lubitz dort geführte »Flugbuch« (eigentlich eher seine »aktualisierten Einsatzpläne«) hatte und auch noch zu diesem Zeitpunkt hat. Schon von daher ist jedenfalls der Aussagegehalt der jeweiligen Internetsuchen, die durch die Ermittler Andreas Lubitz »eindeutig« zugeordnet werden, zumindest zweifelhaft bis fragwürdig.

### **Empfehlung Nr. 2:**

**Hierzu ist ggf. ein externes Gutachten eines qualifizierten IT-Sachverständigen einzuholen. Ggf. sollte die Herausgabe und Begutachtung von 1:1 Kopien der von der Kripo am 26.03.2015 sichergestellten und gespiegelten Speicher aus den asservierten Geräten durch einen externen daten-forensischen Sachverständigen veranlasst werden.**

## VI. 4. Interessenkollision

Es spricht für das Unternehmen Lufthansa, dass es denn Angehörigen seiner Mitarbeiter bei Unfällen einen rechtlichen Beistand und wenn gewünscht, auch seelsorgerische Betreuung durch speziell geschulte Spezialisten und Crisis-Intervention-Manager stellt. Allerdings darf es dabei nicht zu Verquickungen mit eigenen Interessen des Konzerns kommen. Dies war aber ganz offensichtlich hier der Fall in Person des Kölner Rechtsanwaltes Dr. Mathias Satorius von der Kanzlei Feigen und Graf.

Ausweislich einer in der Akte befindlichen Vollmacht<sup>282</sup>, ausgestellt noch am Unfalltag, dem 24.03.2015, wurde die Kanzlei Feigen und Graf mit der Wahrnehmung der Interessen der Deutschen Lufthansa AG im Zusammenhang mit dem Unfall von dieser beauftragt.

Er vertritt aber dann auch die Interessen der Lebensgefährtin von Andreas Lubitz, Kathrin G■■■■■■. So war er es, der bei der Durchsuchung der Düsseldorfer Wohnung sich zunächst von Frau G■■■■■■ die Schlüssel geben lies, zur Wohnung fuhr und anschliessend die Polizeibeamte in die Wohnung lies. Er hat auch das ursprüngliche Durchsuchungsprotokoll unterschrieben und auch noch später Kopien der Asservatenliste angefordert und erhalten.

Gleichzeitig ist Herr Rechtsanwalt Satorius aber auch für die von der Polizei vernommenen Piloten der Germanwings aufgetreten und hat diese bei den Befragungen und offiziellen Zeugenvernehmungen begleitet<sup>283</sup>.

Erst einige Wochen nach der Vernehmung von Frau G■■■■■■, legt er deren Mandat aufgrund von Bedenken wegen einer möglichen Interessenkollision, nieder<sup>284</sup>.

---

<sup>282</sup> vgl. HA 11345

<sup>283</sup> vgl. SB 001 - 00030

<sup>284</sup> vgl. Gespräch mit Kathrin G■■■■■■ in Montabaur



## VII. Anfrage BKA / Französisches Rechtshilfeersuchen

### VII. 1. Blatt H 00064

Um die Mittagszeit des 26.03.2015 informiert das BKA (Meckenheim), Cord-Hendrik Möller, Staatsanwalt Kumpa über eine Anfrage der französischen Behörden in Vorbereitung eines Rechtshilfe-Ersuchens und bittet um die Übermittlung von Information zu 7 Punkten.

Unter *Punkt 1* interessieren sich die französischen Ermittler, über welche fliegerischen Kenntnisse evtl. weitere Passagiere des Fluges verfügt haben. Hier wird offenbar auch noch ein »*Eingriff eines Dritten*« zumindest in Betracht gezogen.

Unter *Punkt 2* werden allgemein übliche Informationen auch im Rahmen einer normalen Flugunfalluntersuchung angefordert, die Unterlagen zu den Besatzungsmitgliedern.

Unter *Punkt 3* werden ebenfalls allgemein übliche Informationen zum Flugzeug erbeten.

Unter *Punkt 4* werden ebenfalls allgemein übliche Informationen zum Zustand und insbesondere der Wartung angefordert. Hier ist auch die »Hold-Item-Liste« eingeschlossen (Liste der ausgefallenen Ausrüstungsgegenstände).

Unter *Punkt 5* wird eine Kopie des AOC (Air Operator Certificate), also der Betriebserlaubnis der Germanwings angefordert.

Unter *Punkt 6* werden Informationen über die Versicherungsgesellschaft erfragt, auch absolut üblich.

Unter *Punkt 7* möchte man eine Auflistung aller von diesem Flugzeug im vergangenen Monat durchgeführten Flüge.

Der Informationsfluss soll über die französische Botschaft in Berlin erfolgen, und zwar dem dortigen zuständigen Liaison-Kriminalhauptkommissar Franck Chesnel.

Bearbeitet wird dieses Ersuchen dann durch den Leiter des Kriminalkommissariats ST 1 im Polizeipräsidium Düsseldorf, Herrn Peter Hofmann. Ausweislich seiner handschriftlichen Notizen auf Blatt H 00068/00069 scheint auch zu diesem Zeitpunkt bei der Polizei in Düsseldorf kein luftfahrttechnischer Berater oder Sachverständiger hinzugezogen zu worden sein.

In einer Email an den Präsidenten des Luftfahrtbundesamtes, Jörg-Werner Mendel, von 17:23 Uhr teilt er dem LBA jedenfalls mit, dass es »*im Augenblick noch dramatische Ermittlungsergebnisse*« gäbe.

Am nächsten Vormittag um 10:24 Uhr jedenfalls faxt das LBA eine Liste der Flüge der D-AIPX seit dem 01.02.2016, die es wiederum bei Eurocontrol abgefragt zu haben scheint. Die Liste ist weitgehend unauffällig, bis auf einen offenbar ausgefallenen Rückflug am 17.03.2015 von London-Heathrow. Der Flug fand dann erst am nächsten Tag nach Stuttgart statt<sup>285</sup>.

Allerdings könnte sich aus dieser Aufstellung ergeben, dass die Maschine ab dem 22.03.2015, 21:28 Uhr (UTC?) bis 23.03.2016 15:40 Uhr (UTC?) vermutlich in der Wartung gewesen ist. Denn in diesem Zeitraum, immerhin 18 Stunden, ist sie nicht geflogen<sup>286</sup>.

Auffällig ist auch, dass die Eurocontrol-Liste den Unfallflug vom 24.03.2015 als um 10:51 mit »terminated« (TE) also »beendet« auflistet. Die Liste stammt gemäß Vermerk in der Fußleiste aber vom 27.03.2015 um 07:38 Uhr UTC, also 08:35 MEZ.

Bei der Lizenz des Kapitäns Patrick Sondenheimer fällt auf, dass diese nicht von ihm unterschrieben ist<sup>287</sup>.

---

<sup>285</sup> vgl. Blatt H00080

<sup>286</sup> vgl. Blatt H00081

<sup>287</sup> vgl. Blatt H00087

## VII. 2. Lufttüchtigkeits-Bescheinigung und der Eigentümer

Die Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit verdient allerdings besondere Aufmerksamkeit und Betrachtung<sup>288</sup>:

Diese wurde ausgestellt am 7. März 2014 und lief am 23. März 2015 ab. Aussteller ist ein/e »Boussios«, die Unterschrift scheint aber nicht zu diesem Namen zu passen.

Die Verlängerung wurde ausweislich der handschriftlichen Eintragungen am 23.03.2015 erteilt, mit Ablaufdatum am 11.03.2016. Dies ist auffällig, den eigentlich riskiert kein Flugbetrieb, erst recht keiner im Rang der Lufthansa, dass ein Flugzeug aufgrund einer abgelaufenen Bescheinigung »luftuntüchtig« wird. Die Verlängerung erfolgt in der Regel daher schon einige Tage bzw. Wochen vor dem Ablauf. Im übrigen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen unter **III. 5. - Die Unfallmaschine und ihre Wartung** auf S. 127 ff des Gutachtens verwiesen.

Während die erste Lufttüchtigkeitserklärung sich auf den Zeitraum von einem Jahr und 16 Tagen erstreckt, fällt bei der Verlängerung vom 23.03.2015 auf, dass hier der Verlängerungszeitraum unter einem Jahr liegt. Hier sollte geklärt werden, wie das Unternehmen dies sonst in der Regel handhabt. Der Prüfer und seine Berechtigungsnummer sind jedenfalls angegeben, man könnte ihn also hierzu einvernehmen.

Der Eigentümer der D-AIPX gemäß Eintragungsschein vom 23. Januar 2013 in der Luftfahrtrolle des LBA jedenfalls ist die Lufthansa Leasing Austria GmbH & Co OG Nr. 18 mit Sitz in Salzburg, Österreich in der Ernest-Thun-Strasse 11a<sup>289</sup>.

Letzteres scheint eine reine «Briefkastenfirma» in Österreich zu sein, in ca. 15 Minuten fussläufiger Entfernung vom Privatwohnsitz des ehemaligen Lufthansa-CEO und heutigen Aufsichtsratsvorsitzenden Wolfgang Mayrhuber. Die Firma ist angegeben in einem moderneren gemischten Büro- und Wohnhaus im

---

<sup>288</sup> vgl. Blatt H00093

<sup>289</sup> vgl. Blatt H00094

Bahnhofsviertel von Salzburg. Den Briefkasten teilt sie sich mit einer »AAR Interinvest GmbH«. Das »Büro« war mehrfach zu verschiedenen Zeiten nicht besetzt.



Ernest-Thun-Str. 11a, Salzburg, Quelle: eigenes Archiv



Eingang, Quelle: eigenes Archiv